

Optimierung der Beteiligungssteuerung
der
Stadt Wilhelmshaven

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
B. AUSGANGSLAGE	
I. Beteiligungsstruktur	10
II. Beteiligungssteuerung in Wilhelmshaven	
1. Grundlagen der Beteiligungssteuerung	
a) Steuerung durch Gesetz	11
b) Steuerung durch Dienstanweisungen und Richtlinien der Stadt	12
2. Durchgeführte Unternehmenssteuerung und Überwachung	
a) Unternehmenssteuerung durch den Rat	13
b) Unternehmensüberwachung durch die Verwaltung	13
3. Zusammenfassende Würdigung	14
III. Wirtschaftliche Situation der Beteiligungen und Liquiditätsfolgen für die Stadt	
1. Zahlen 2006/2007	
a) Aussagen zur wirtschaftlichen Lage	16
b) Eigenkapitalsituation	17
c) Ergebnissituation	18
2. Zukünftige Entwicklung für den Stadthaushalt	19
C. NOTWENDIGE OPTIMIERUNGEN	20

D.	VERBESSERUNG DER STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG	
I.	Steuerung und Überwachung aus der Amtsstruktur heraus	21
II.	Holdingleösung	
1.	Grundlagen einer Holdingleösung	22
2.	Wirtschaftliche Vorteile	25
3.	Rechtsformalternativen	27
4.	Vor- und Nachteile einer Holdinggesellschaft in einer privaten Rechtsform	27
5.	Vor- und Nachteile einer AöR	27
a)	Die Rechtsform der AöR und ihre Organe	28
b)	Personal und Dienstherrenfähigkeit	28
c)	Aufgabenübertragung	29
d)	Insolvenzfähigkeit, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast	29
e)	Die Finanzierung der AöR	30
f)	Beteiligung an Unternehmen des Privatrechts	31
g)	Errichtung der AöR	31
h)	Zwischenergebnis	32
6.	Künftige Organisationsstruktur	
a)	Holding - große Lösung	33
b)	Holding - kleine Lösung	35
c)	Städtisches Beteiligungsmanagement	36
III.	Fazit	37
E.	VEREINFACHUNG DER BETEILIGUNGSSTRUKTUREN	
I.	Zielsetzungen	38
II.	Wesentliche Privatisierungsmöglichkeiten	
1.	Versorgungsbereich	
a)	Ist-Situation	40
b)	Privatisierungsmöglichkeiten	41
c)	Wertfindung	42
d)	Fazit	42
2.	Entsorgungsbereich	
a)	Ist-Situation	43
b)	Privatisierungsmöglichkeiten	43
c)	Wertfindung	44
d)	Fazit	44
3.	Krankenhausbereich und soziale Einrichtungen	
a)	Ist-Situation	44
b)	Privatisierungsmöglichkeiten	47
c)	Wertfindung	51
d)	Fazit	54

III.	Weitere Veräußerungen	
1.	Hafenanlagen	55
2.	Hafenbetriebsgesellschaft	56
3.	Fleischzentrum	56
4.	Parkhaus	56
5.	JadeWeser Airport	57
IV.	Anteilsverschmelzungen	57
V.	Neuzuordnung von Anteilen und Mitgliedschaften	59
VI.	Fazit	59
F.	ZUSAMMENFASSUNG	
I.	Ausgangslage	62
II.	Zielsetzung	63
III.	Wege zur Zielerreichung	63
IV.	Ergebnisse für die Stadt Wilhelmshaven	64
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	66

ANLAGEN

IST-Situation	1
Vorschläge zur Umstrukturierung	2
Situation nach maximaler Beteiligungsreduktion	3
Umstrukturierung Holding - kleine Lösung	4
Optimierung der Beteiligungsstrukturen	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AWG	Abfallwirtschaftsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH
Beteiligungsgesellschaft	Beteiligungsgesellschaft der Stadt Wilhelmshaven mbH
Bluhm Fahrbetriebsgesellschaft	Bluhm Fahrbetriebsgesellschaft mbH
EB	Eigenbetrieb
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EGV	EG-Vertrag
EWS	EWS Entwicklungsgesellschaft Wilhelmshaven-Südstadt mbH
Fahrbetriebsgesellschaft	Fahrbetriebsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH
Fleischzentrum	Fleischzentrum Wilhelmshaven Grundstücksgesellschaft mbH
GEW	GEW Wilhelmshaven GmbH
GewSt	Gewerbsteuer
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GGS	Grundstücks- und Gebäudeservice
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grund und Bau KG	Grund und Bau Gewerbeansiedlungs GmbH & Co. KG
Grund und Bau GmbH	Grund und Bau Gewerbeansiedlungs- Verwaltungs GmbH
GrESt	Grunderwerbsteuer
HBG	HBG Hafенbetriebsgesellschaft Wilhelmshaven mbH
Industriewasserversorgungsgesellschaft	Industriewasserversorgungsgesellschaft Nordwest-Niedersachsen mbH
Info-Box	Info-Box JadeWeserPort GmbH
JadeWeser Airport	JadeWeser Airport GmbH
Jade-Windenergie	Jade-Windenergie Wilhelmshaven GmbH
Krematoriums-Verpachtungsgesellschaft	Krematoriums-Verpachtungsgesellschaft Wilhelmshaven mbH

Landesbühne	Landesbühne Niedersachsen-Nord GmbH
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
Nordsee GmbH	Die Nordsee GmbH - 7 Inseln - 1 Küste
o.A.	Ohne Angabe
OOV f. Tierkörperbes.	Oldenburgisch - Ostfrisischer - Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen
Ostfriesland Tourismus	Ostfriesland Tourismus GmbH
Parkhausgesellschaft	Erste City-Parkhausgesellschaft Wilhelmshaven-Mitte mbH
PPP	Public Private Partnership
Rn	Randnummer
RNK EB	Reinhard-Nieter-Krankenhaus - Städtische Kliniken und Soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven - Eigenbetrieb
RNK gGmbH	Reinhard-Nieter-Krankenhaus Städtische Kliniken gGmbH
RNK Immobilien	RNK Immobilien GmbH
RNK SWD	RNK Senioren- Wohn- & Dienstleistungs gGmbH
SDW	Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven
SWW	Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH
SWW-Verkehr	Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH
Straße und Grün	Straße und Grün in Wilhelmshaven - Eigenbetrieb
TCN	TCN Technologie Centrum Nordwest Marketing GmbH
Thüga	Thüga Aktiengesellschaft, München
USt	Umsatzsteuer
VHS	VHS und Musikschule Wilhelmshaven gGmbH
WEB	Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe - Eigenbetrieb
WEL	Wilhelmshavener Entsorgungszentrum und Logistik GmbH (WEL)
WFG	WFG Wirtschaftsförderung in Wilhelmshaven GmbH

WGG	WGG Wilhelmshavener Grundbesitz- und Gebäude-Dienstleistungs GmbH
WiFöG	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland mbH
WPZ	Wilhelmshavener Pflegezentrum gGmbH
WTF	Wilhelmshaven Touristik & Freizeit GmbH
WTFS	WTF Stadtwerke GmbH

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Stadt Wilhelmshaven ist an 49 Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform beteiligt. Hierzu gehören Gesellschaften des privaten Rechts wie z.B. GmbHs und eine GmbH & Co. KG sowie Unternehmen des öffentlichen Rechts wie Eigenbetriebe, Anstalten, Zweckverbände und Vereine. Es ist beabsichtigt, im Rahmen eines Umstrukturierungsprozesses die Anzahl der städtischen Beteiligungen zu verringern. Ziel dieses Umstrukturierungsprozesses soll es sein, die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten der Stadt unter Beibehaltung bereits bestehender Synergieeffekte zu optimieren.

Neben der Reduzierung der Anzahl der Beteiligungen soll insbesondere auch die städtische Beteiligungsstruktur vereinfacht werden, um eine stärkere Anbindung an den Kernhaushalt sowie die Entscheidungskompetenzen des Rates zu erreichen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat uns der Kämmerer der Stadt Wilhelmshaven mit Schreiben vom 18. Juni 2008 beauftragt, ein Konzept für eine nachhaltige Umstrukturierung zu entwickeln. Das nachfolgende Gutachten soll die Umsetzungsmöglichkeiten ergebnisoffen darstellen. Das bedeutet, dass die Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungsmöglichkeiten darzustellen und gegeneinander abzuwägen sind.

Wir haben den Auftrag im Zeitraum von Juni bis September 2008 durchgeführt. Die Untersuchung umfasste auftragsgemäß folgende Bereiche:

- Betriebswirtschaftliche-/volkswirtschaftliche und organisatorische Aspekte,
- Kommunales und öffentliches Recht,
- Gesellschaftsrecht,
- Arbeits- und Personalrecht,
- Steuerrecht und
- Vergaberecht unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsprechung.

Grundlagen unserer Tätigkeit waren vor allem die uns von der Stadt und den einzelnen Gesellschaften und Betrieben übergebenen Unterlagen sowie erteilten Auskünfte. Unter anderem lagen uns folgende Unterlagen vor:

- Beteiligungsberichte der Stadt für die Jahre 2005 und 2006,
- Gesellschaftsverträge und Satzungen,
- Konsortial- und Ergebnisabführungsverträge einzelner Gesellschaften,
- Jahresabschlüsse der Gesellschaften.

Wir haben die uns übergebenen Unterlagen dieser Untersuchung ohne weitere Prüfung zu Grunde gelegt.

Grundlage unserer Tätigkeit sind die als Anlage 6 beigefügten - auch im Verhältnis zu Dritten - geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand Januar 2002).

II. **Beteiligungssteuerung in Wilhelmshaven**

1. **Grundlagen der Beteiligungssteuerung**

a) **Steuerung durch Gesetz**

Die Beteiligungssteuerung und -überwachung der Gemeinde erfolgt im Wesentlichen zweigleisig. § 114a Satz 1 NGO gibt den Gemeinden auf, ihre Unternehmen (sowohl in öffentlichrechtlichen als auch privatrechtlichen Rechtsformen) im Sinne der von der Gemeinde zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu koordinieren und zu überwachen. Dafür haben sie gemäß § 114a Satz 2 NGO ein Unterrichtsrecht, das sich nicht nur auf die unmittelbaren Beteiligungen (Tochterunternehmen), sondern auch auf mittelbare Beteiligungen (Enkel- und Urenkelgesellschaften) erstreckt. Hiervon sind alle Unternehmen erfasst, an denen die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften zur mehr als 50 % beteiligt ist (§ 114a Satz 3 i.V.m. § 109 Absatz 2 NGO). Bei Gesellschaften, an denen die Gemeinde zu 50 % oder weniger beteiligt ist, ist eine Steuerung nicht gefordert. Gleichwohl verbleibt die Überwachungspflicht. Auch diese ist gewissenhaft zu erledigen, da auch bei Minderheitsbeteiligungen hohe finanzielle Belastungen beispielsweise durch Zuschussfinanzierungen, Bürgschaften, etc. entstehen können (Beispiel JadeWeser Airport).

Die Koordination und Überwachung umfasst dabei nicht nur die finanzwirtschaftlichen Unternehmensziele wie beispielsweise die Gewinnmaximierung, sondern auch die Sicherstellung der Einhaltung der öffentlichen Zwecke, die Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sind (Thiele, NGO, 8. Auflage 2007, § 114a Ziff. 1.). Zu den Mindestvoraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Beteiligungsmanagement gehören heute z.B. Zielvereinbarungen, Verlustübernahmeregelungen, ein Berichtswesen in kurzen Intervallen und die dokumentierte Entwicklung von Beteiligungsstrategien. Erst dadurch kann die Gemeinde strukturiert und ökonomisch ihre Beteiligungen überblicken, koordinieren und steuern.

Die Vertretung der Gemeinde selbst in ihren Unternehmen und Einrichtungen, also in den Gesellschafterversammlungen, ist in § 111 NGO geregelt. Die Vertreter der Gemeinde werden vom Rat gewählt oder entsendet und sind Vertreter im Rechtssinne. Sie sind an Ratsbeschlüsse und Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden, müssen allerdings nicht selbst Ratsmitglieder sein. Gemäß § 111 Absatz 4 NGO müssen sie den Rat über alle Angelegenheiten von Bedeutung frühzeitig unterrichten. Zudem ist in § 111 Absatz 2 NGO geregelt, dass dann, wenn mehrere Vertreter der Gemeinde zu benennen sind, der Bürgermeister dazu zählen muss. Er hat allerdings auch die Möglichkeit, jemand Anderen statt seiner vorzuschlagen.

Im Kern besteht also eine Unterrichtungspflicht der die Gesellschafterfunktion ausübenden Vertreter gegenüber dem Rat der Stadt aus § 111 NGO, damit die öffentlichen Ziele der Gemeinde erreicht werden können. Parallel dazu besteht das Unterrichtsrecht der Gemeinde nach § 114a NGO. Die Gemeinde ist hier vertreten durch den Bürgermeister und die innerhalb der Verwaltung der Gemeinde mit den Aufgaben des Beteiligungsmanagements beauftragten Mitarbeiter.

b) Steuerung durch Dienstanweisungen und Richtlinien der Stadt

Grundlage des Beteiligungsmanagements der Stadt Wilhelmshaven ist die "Dienstanweisung über die Steuerung und Kontrolle der städtischen Beteiligungen" vom 2. Februar 1998. Sie enthält Regelungen über die Zuständigkeiten, die Arbeitsabläufe, die durch die Beteiligungsverwaltung als Teil der Stadtverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben sowie die hierfür zu nutzenden Instrumente. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind danach u.a.:

- Vorbereitung notwendiger Maßnahmen,
- Schaffung von Transparenz,
- Beschaffung der Daten,
- Koordination der Maßnahmen,
- Controlling,
- Beratung und Betreuung,
- Herbeiführung von Beschlüssen,
- Erstellen des Beteiligungsberichts.

Zur Durchführung der Aufgaben sind alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, so dass geeignete und notwendige Schlussfolgerungen und Einwirkungen möglich sind. Neben der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben und der Instrumente der Beteiligungsverwaltung legt die Richtlinie auch grundsätzliche und besondere Aufgaben der Beteiligungsverwaltung fest. Zu letzteren gehören auch die Auswertung der wirtschaftlichen Kennzahlen einschließlich eines Soll-Ist Vergleiches, die Überwachung der Einhaltung gesellschaftsrechtlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Pflichten sowie die Beratung der städtischen Vertreter.

Für die Steuerung durch das Beteiligungsmanagement ist für die städtischen Vertreter in den Unternehmensgremien ergänzend die "Richtlinie über Aufgaben und Verpflichtungen der städtischen Vertreter in Unternehmen und Einrichtungen" erlassen worden. Sie enthält den Hinweis, dass die Unternehmen und Einrichtungen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinden abwerfen sollen, soweit das mit ihrer Aufgabe der Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse in Einklang zu bringen ist. Mindestens sollen die Einnahmen jedes Unternehmens jedoch seine Aufwendungen decken und die Bildung angemessener Rücklagen ermöglichen. Der Rat der Stadt wird zu diesem Zweck einmal jährlich bis spätestens 30. November eines Jahres Finanzvorgaben für die Beteiligungen beschließen. Im Übrigen enthält die Richtlinie grundlegende Regelungen der Rechte und Pflichten der städtischen Vertreter wie Wahrnehmung der Interessen der Stadt, Abstimmung von Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung mit der Beteiligungsverwaltung und Informationspflichten gegenüber dem Rat.

2. Durchgeführte Unternehmenssteuerung und Überwachung

a) Unternehmenssteuerung durch den Rat

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven umfasst 45 Ratsmitglieder, von denen jeder als Vertreter der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder Werksausschüssen tätig ist. Insgesamt sind 105 Positionen in den Vorständen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten etc. durch Ratsmitglieder besetzt. Während einzelne Mitglieder des Rates jedoch in bis zu 13 Gremien tätig sind, vertreten 16 Ratsmitglieder die Gemeinde lediglich in einer oder zwei der Unternehmen.

Die Vertreter des Rates beschließen über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, der direkten Tochterunternehmen und derjenigen Enkelgesellschaften, die Ergebnisabführungsverträge mit der jeweiligen Tochter vereinbart haben. Über die Ergebnisplanungen der Enkel- und Urenkelgesellschaften, mit denen keine Beherrschungsverhältnisse bestehen, erhält der Rat insgesamt keinen Einblick. Durch die Aufteilung der Ratsmitglieder auf die Organe der einzelnen Gesellschaften und Eigenbetriebe erhalten nur die dort Anwesenden unterjährig Informationen über den Geschäftsverlauf der einzelnen Unternehmen. Erst nach Abschluss des Geschäftsjahres werden die IST-Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres für den Rat ersichtlich. Die Ausübung einer Kontrolle während des laufenden Geschäftsjahres sowie eine Steuerung sind insoweit nicht möglich.

Darüber hinaus liegen auch keine durch den Rat beschlossenen Finanz- und Leistungszielkontrakte mit einzelnen Unternehmen vor. Eine Vorgabe von konkretisierten öffentlichen Zielen erfolgt ebenfalls nicht.

b) Unternehmensüberwachung durch die Verwaltung

Auch die Verwaltung entsendet in Person des Oberbürgermeisters, des Stadtkämmerers und der Dezernenten Vertreter in einzelne Gesellschaftsgremien der privatrechtlich organisierten Beteiligungen. Insgesamt ist sie durch verschiedene Dezernenten und den Oberbürgermeister bei 16 Gesellschaften in den einzelnen Gremien vertreten, zum Teil lediglich als beratende Stimme. Der Oberbürgermeister ist darüber hinaus bei weiteren zehn Gesellschaften entweder im Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Das Beteiligungsmanagement der Kämmerei ist Berater der Gesellschafter. Es erhält jedoch die Steuerungsinformationen zur Durchführung seiner Aufgaben nur unzureichend. Von Enkel- und Urenkelgesellschaften, mit denen keine Ergebnisabführungsverträge bestehen, werden Informationen nur in dem Rahmen herausgegeben, der zur Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig ist. Ob der öffentliche Zweck verfolgt und erreicht worden ist, lässt sich allenfalls anhand der wiedergegebenen Aussagen in den Lageberichten erkennen, soweit diese erstellt und im Beteiligungsbericht enthalten sind. Es fehlt jedoch an quantifizierbaren Zielen und an ausdrücklichen Feststellungen zur Zielerreichung.

Im Beteiligungsbericht werden die Auswirkungen auf den Haushalt in einer summarischen Tabelle dargestellt. Diese enthält richtigerweise in der letzten Spalte die unmittelbaren Ergebnisabführungen bzw. Verlustausgleiche an die bzw. durch die Stadt sowie die gewährten Zuschüsse. Hier wäre eine differenziertere Darstellung der Ergebnisse die abgeführt bzw. ausgeglichen werden, der Ergebnisse die nicht ausgeschüttet werden und der sonstigen Betriebskostenzuschüsse sinnvoll. Bei den nicht ausgeschütteten Ergebnissen handelt es sich um Vermögenszuwächse bzw. potentielle Mittelzuflüsse in Folgejahren. Die getrennte Darstellung von Ergebnissen und Zuschüssen soll zeigen, ob sich trotz eines Zuschusses Fehlbeträge ergeben. Die anderen Spalten der summarischen Darstellung im Beteiligungsbericht beinhalten wenig aussagekräftige Aufsummierungen insbesondere beim Eigenkapital und Ergebnis. Durch die mehrstufigen Beteiligungsstrukturen sind dadurch Eigenkapitalanteile und Ergebnisse mehrfach enthalten. Eine Konsolidierung soll dem Beteiligungsbericht 2006 zufolge erstmalig 2009 vorgenommen werden.

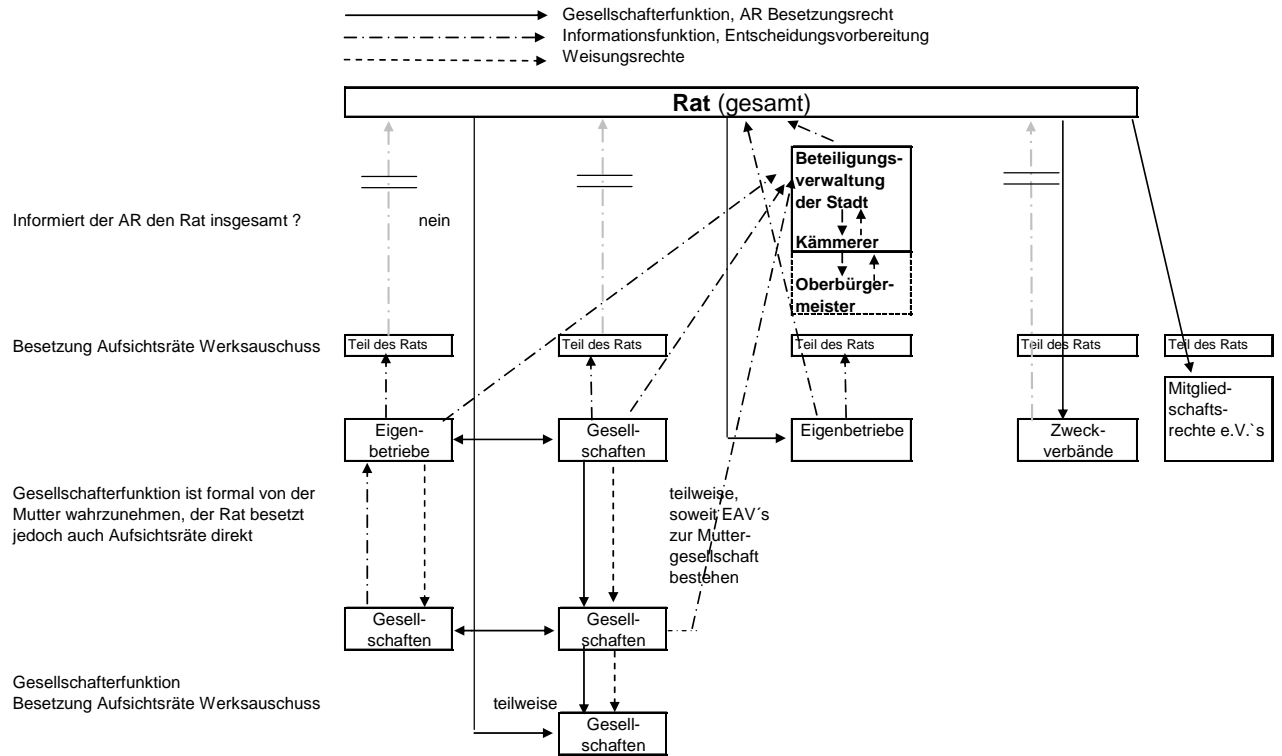
Ergänzend sollte eine Ergebnisdarstellung nach Geschäftssparten (z.B. Versorgung, Verkehr, Tourismus etc.) erfolgen, damit der Rat erkennt, für welche Bereiche er Mittel bereitstellt. Erst mit dieser Erkenntnis kann er Prioritäten setzen. Zur Problematik der Spartendarstellung bei der gegenwärtigen Beteiligungsstruktur wird auf Abschnitt D. II.1. verwiesen.

3. Zusammenfassende Würdigung

Die Steuerung der Beteiligungen erfolgt in erster Linie durch den Rat, der durch die einzelnen Ratsmitglieder die Gesellschafterfunktion ausübt. Ebenso übt der Rat die Trägerfunktion für die Eigenbetriebe und die Anstalt Sparkasse aus und besetzt dort die Werksausschüsse und den Anstaltsverwaltungsrat. Das Beteiligungsmanagement, das die Beteiligungen überwacht und den Rat unterstützt, erhält nach den vorliegenden Informationen keine oder teilweise zu späte Auskünfte. Hier ist der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Rat und Beteiligungsmanagement verbesserungsbedürftig. Zur Vorbereitung von Sitzungen der Aufsichtsräte oder Gesellschafterversammlungen erhält die Beteiligungsverwaltung ihren eigenen Auskünften zufolge die Beschlussvorschläge häufig nicht, erst auf Nachfrage oder zu spät und kann ihre Beraterfunktion gegenüber dem Rat nur eingeschränkt wahrnehmen.

Insgesamt stellt sich die Leitungsstruktur wie folgt dar:

IST-Situation der Beteiligungssteuerung



Festzuhalten ist, dass die vorstehende Struktur eine angemessene und ausreichende Information des Rates insgesamt nicht ermöglicht. Nur Teile des Rates sind über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmen informiert. Durch die fehlende Spartenorientierung erfolgt die Verabschiedung eines Gesamthaushalts für die Stadt und damit auch verbunden der Wirtschaftspläne für Unternehmen ohne klare Kenntnis darüber, für welche inhaltlichen Bereiche Mittel aufgewandt werden. Die Festlegung überprüfbarer öffentlicher Zielsetzungen erfolgt nicht.

III. Wirtschaftliche Situation der Beteiligungen und Liquiditätsfolgen für die Stadt

1. Zahlen 2006/2007

a) Aussagen zur wirtschaftlichen Lage

Die wirtschaftliche Lage aller Beteiligungen wird im Beteiligungsbericht wiedergegeben. Uns hat der Bericht 2006 vorgelegen. Wie bereits vorstehend erwähnt, enthält der Bericht nur Eigenkapital- und Ergebnisaufsummierungen und keine Konsolidierungen. Deshalb weicht die im Bericht dargestellte wirtschaftliche Lage von der tatsächlichen Situation ab. Nachstehend sind die Zahlen des Beteiligungsberichts 2006 sowie die von uns zusammengestellten Zahlen 2007 dargestellt. Für 2007 wurde wie 2006 eine Aufsummierung vorgenommen und dieser Zahl die konsolidierten Werte gegenübergestellt. Ergänzend sind die Daten der direkten Beteiligungen (also ohne Konsolidierung der Enkel- und Urenkelgesellschaften) sowie die Liquiditätsabflüsse von der Stadt aufgeführt.

	Gesamt	
	Eigenkapital EUR Mio.	Ergebnis EUR Mio.
Beteiligungsbericht 2006	212,7	-6,2 aufsummierte Werte
2007 vorläufig Summe	212,6	-2,4 aufsummierte Werte
Konsolidiert auf die Stadt	141,4	-1,4 konsolidierte (richtige) Werte für alle Beteiligungen
Direkte Beteiligungen	133,4	-0,9 Werte nur der direkten Tochterunternehmen (I. Beteiligungsstufe)
Liquiditätsverlust 2007		-1,8 Saldo aus Verlustausgleich durch und Gewinnausschüttungen an die Stadt

Die Zahlen 2007 zeigen, dass die tatsächliche Eigenkapital- und Ergebnissituation (konsolidiert) 30 % bis 40 % von den aufsummierten Zahlen abweicht. Der Liquiditätsabfluss 2007 fällt höher aus als die aufgeführten Verluste der direkten Beteiligungen, da Überschüsse in Tochter- und Enkelunternehmen teilweise nicht der Stadt zufließen, sondern von diesen einbehalten werden (z.B. WEB EUR 0,7 Mio.). Ergänzend ist festzuhalten, dass weitere Zahlungen von der Stadt an die Gesellschaften 2007 geleistet worden sind, die sich zwar in den Bilanzen 2007 in voller Höhe, in den Erfolgsrechnungen erst zeitverteilt niederschlagen:

	<u>EUR Mio.</u>
RNK-Gruppe	
Darlehensübernahme durch die GGS	4,0
JadeWeser Airport	
Kapitalerhöhung durch Darlehensverzicht	0,1
Investitionszuschuss	<u>0,3</u>
	<u>4,4</u>

b) Eigenkapitalsituation

Die Gegenüberstellung der Konzerndaten und der Daten der direkten Beteiligungen ergibt aufgeteilt nach "Unternehmensgruppen" hinsichtlich des Eigenkapitals folgendes Bild:

	Eigenkapital Konzern (konsolidiert) EUR Mio.	Eigenkapital direkte Beteiligungen EUR Mio.	Differenz EUR Mio.
Krankenhausgruppe	15,6	17,3	-1,7
Entsorgungsgruppe	80,7	80,2	0,5
Beteiligungsgruppe	-1,4	0,4	-1,8
WTF-Gruppe	12,1	1,3	10,8
<u>Zwischensumme 1</u>	<u>107,0</u>	<u>99,2</u>	<u>7,8</u>
andere Gesellschaften	0,4	0,4	0,0
restliche Eigenbetriebe	33,8	33,8	0,0
Zweckverbände	0,2	0,0	0,2
<u>Zwischensumme 2</u>	<u>34,4</u>	<u>34,2</u>	<u>0,2</u>
<u>alle Beteiligungen</u>	<u>141,4</u>	<u>133,4</u>	<u>8,0</u>

Die bedeutendste Unternehmensgruppe ist der Entsorgungsbereich. Das hohe Eigenkapital ist erforderlich, um das hohe Anlagevermögen vor allem in der Entwässerung mit zu finanzieren.

Die hohe Differenz zwischen dem Konzernkapital der WTFS-Gruppe und dem anteiligen Eigenkapital der Stadt an der WTFS beruht auf einem Eigenkapital der SWW, das um EUR 10,0 Mio. über dem Beteiligungswert der SWW-Anteile in der WTFS-Bilanz liegt.

Die Zahlen der restlichen Eigenbetriebe betreffen insbesondere den Eigenbetrieb GGS mit einem Eigenkapital in Höhe von EUR 31,6 Mio.

c) Ergebnissituation

Die Gegenüberstellung der Konzerndaten und der Daten der direkten Beteiligungen ergibt aufgeteilt nach "Unternehmensgruppen" hinsichtlich der Ergebnisse folgendes Bild:

	Konzern- Konzernergebnis (konsolidiert)	Ergebnis Ergebnis direkte Beteiligungen	Differenz
	EUR Mio.	EUR Mio.	EUR Mio.
Krankenhausgruppe	-0,4	0,3	-0,7
Entsorgungsgruppe	1,7	1,5	0,2
Beteiligungsgruppe	-0,1	0,0	-0,1
<u>WTF-Gruppe</u>	<u>-2,4</u>	<u>-2,5</u>	<u>0,1</u>
Zwischensumme 1	-1,2	-0,7	-0,5
andere Gesellschaften	-0,1	-0,1	0,0
restliche Eigenbetriebe	-0,1	-0,1	0,0
<u>Zweckverbände</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
<u>Zwischensumme 2</u>	<u>-0,2</u>	<u>-0,2</u>	<u>0,0</u>
<u>alle Beteiligungen</u>	<u>-1,4</u>	<u>-0,9</u>	<u>-0,5</u>

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass das Konzernergebnis schlechter ausfällt als das Ergebnis der direkten Beteiligungen, da vor allem in der **Krankenhausgruppe** Verluste von zusammen EUR 0,8 Mio. bei Tochter-/Enkelgesellschaften des RNK-Eigenbetriebes als Ergebnisvortrag verbleiben.

Aus der **Entsorgungsgruppe** erhält die Stadt Wilhelmshaven eine Abführung an den Haushalt nur in Höhe von TEUR 702. Das darüber hinausgehende Jahresergebnis wird zur Erhöhung der Rücklagen verwendet.

Diese geringere Gewinnabführung aus WEB, der Verlustausgleich an die WTFS-Gruppe und der im RNK EB verbliebene Gewinn führen zu der in Abschnitt a) dargestellten Liquiditätsbelastung der Stadt von EUR 1,8 Mio.

C. NOTWENDIGE OPTIMIERUNGEN

Die zu erwartende Ergebnisentwicklung von - EUR 7,0 Mio. bis - EUR 8,0 Mio. bei einem eingesetzten Kapital der Stadt von EUR 133,0 Mio. ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht zufriedenstellend. Eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals mit 4 % p.a. ergäbe einen Ertrag von EUR 5 Mio. Da die Stadt auf diesen Ertrag verzichtet und zudem die genannten Verluste trägt, setzt sie somit wirtschaftlich betrachtet insgesamt EUR 12,0 Mio. bis EUR 13,0 Mio. p.a. ein, um die Aufgaben in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Verkehr, Tourismus, Hafen, Bäder, Kranken- und Altenpflege sowie Teilen der Kultur wahrzunehmen. Diese Beträge enthalten nicht die laufenden Betriebskostenzuschüsse und sonstigen Mittelzuflüsse an die Beteiligungen (s. Abschnitt B. III. 1.a).

Die Kenntnis über diese Mittelverbräuche liegt in einer solchen Gesamtdarstellung dem Rat und auch der Beteiligungsverwaltung zurzeit noch nicht vor, so dass eine gezielte Gegensteuerung durch den Rat und die Beteiligungsverwaltung nicht möglich ist. Ursächlich hierfür sind

- die fehlende Konsolidierung für den Gesamtkonzern Stadt,
- die fehlenden Vorgaben mittel- und langfristiger öffentlicher Zielsetzungen und
- die fehlenden Informationen des Rats über die Ergebnisse bei Enkel- und Urenkelgesellschaften.

Soll ein Verlustanstieg vermieden werden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Verbesserung der Steuerung und Kontrolle i.S.d. § 114a NGO
2. Reduzierung der Beteiligungszahl

Zu 1. (Verbesserung der Steuerung und Kontrolle i.S.d. § 114a NGO)

Die Verbesserung der Steuerung ist durch Einführung einer spartenorientierten Konzernsteuerung vorzunehmen. Zum einen werden dadurch die Ergebnisse und öffentlichen Zielsetzungen sämtlicher Gesellschaften im Vorhinein erkennbar und beeinflussbar und zum anderen kann die Stadt bewusst entscheiden, für welche inhaltlichen Aufgaben sie ihre knappen Mittel verwendet.

Zu 2. (Reduzierung der Beteiligungszahl)

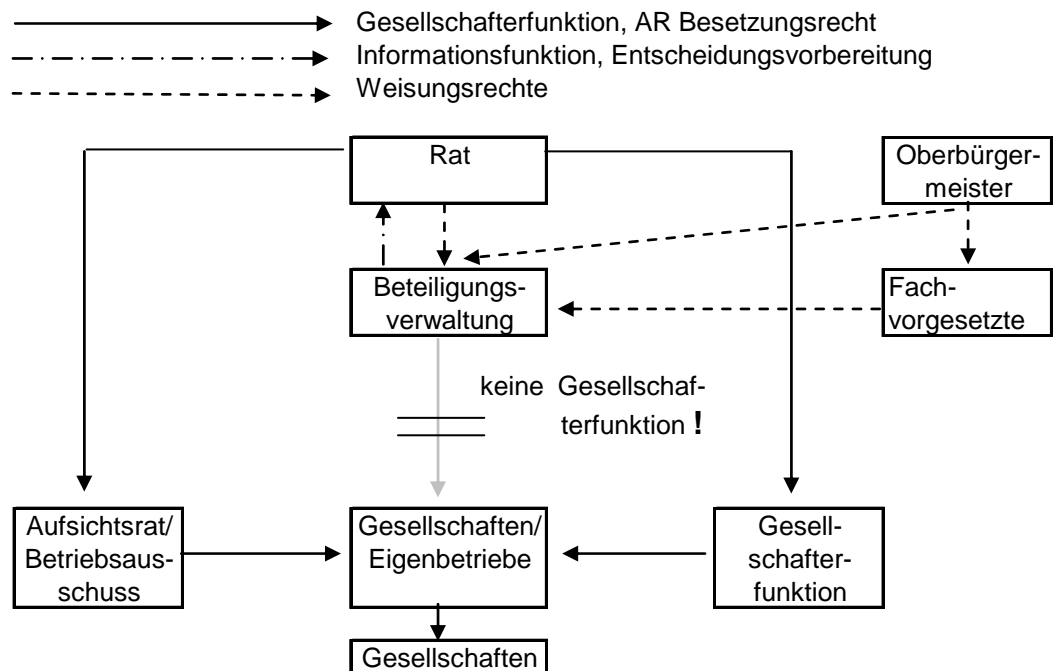
Die große Zahl der Beteiligungen und die komplexe Struktur erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand für die Steuerung. Soweit möglich, sollten Beteiligungen verschmolzen oder veräußert werden. Bei potentiellen Veräußerungen ist zu überlegen, ob das Halten der Unternehmen für die Erfüllung öffentlicher Zwecke erforderlich ist. Soweit der öffentliche Zweck nicht mehr vorliegt oder anders, z.B. durch Leistungsverträge, erreicht werden kann, sollten Verkäufe geprüft werden. In der Anlage 5 ist der zu erwartende Erlös den entgehenden Ergebnissen gegenübergestellt worden, um zu erkennen, ob ein Verkauf vorteilhaft oder nachteilig für die Stadt ist.

D. VERBESSERUNG DER STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG

I. Steuerung und Überwachung aus der Amtsstruktur heraus

Eine vermeintlich einfache und wenig aufwendige Möglichkeit zur Verbesserung der Beteiligungssteuerung könnte die Stärkung der Abteilung Beteiligungsverwaltung sein. Damit diese Abteilung sich durchsetzen kann, müsste sie Gesellschafterrechte wahrnehmen können. Dann erst wäre sie in der Lage, auch auf die Geschäftsleitung bei den Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften/Unternehmen durchzugreifen und ihnen Weisungen zu erteilen. Des Weiteren könnte die Abteilung Aufsichtsräte benennen. Gemäß den Regelungen der NGO darf eine Behörde nicht die Gesellschafterrechte des Rates/Verwaltungsausschusses übernehmen, da sie als ein Teil der Exekutive in die Stadtverwaltung eingebunden ist. Die Abteilung ist in Beteiligungsfragen weisungsgebunden gegenüber dem Rat, dem jeweiligen Fachvorgesetzten und dem Oberbürgermeister, so dass selbst, wenn ihr Gesellschafterkompetenzen eingeräumt werden, keine klaren Weisungsstrukturen entstehen:

Steuerung der Beteiligungen aus einer Amtsstruktur heraus



Da der Rat weiterhin die Gesellschafterrechte ausübt und auch die Aufsichtsgremien besetzt, wäre ein Vorteil gegenüber der jetzigen Situation nicht erreicht.

II. Holdinglösung

1. Grundlagen einer Holdinglösung

Im Gegensatz zur derzeitigen Verwaltung und Steuerung einer Vielzahl von Beteiligungen in einer komplexen Hierarchiestruktur (s. Abschnitt B. I.) durch den ehrenamtlich tätigen Rat bietet es sich an, gesellschaftsrechtlich ein Unternehmen über den Beteiligungen einzurichten. Die Anteile der Beteiligungen werden soweit möglich in dieses Unternehmen (Holding) eingelegt. Anders als eine Abteilung der Verwaltung kann die Holding die Gesellschafterrechte ausüben. Dazu zählt insbesondere das Aufsichtsratsbesetzungsrecht, das Recht Gesellschaftsverträge anzupassen und das Weisungsrecht an die jeweilige Geschäftsführung, soweit es sich um Mehrheitsbeteiligungen an GmbH's handelt (und nicht andere gesellschaftsvertragliche Regelungen dagegen sprechen - Beispiel GEW). Da eine Holding eine unternehmerische Struktur hat, ist zu erwarten, dass sich die Geschäftsführung bzw. der Vorstand bei den Tochter-, Enkel- und Urenkelunternehmen auf der Basis gesellschaftsrechtlicher Kompetenzen besser durchsetzen kann als eine Abteilung der Stadtverwaltung. Das Durchsetzungsverhalten gegenüber den nachgeordneten Einheiten kann verstärkt werden durch eine Steuerung der Holding anhand von Kennzahlen für Wirtschaftlichkeitsziele und öffentliche Ziele. Darüber hinaus kann diese kennzahlenorientierte Steuerung durch eine daran angepasste Tantiemeregulungen für die Holdinggeschäftsleitung unterstützt werden.

Der Rat/Verwaltungsausschuss nimmt dann seine Gesellschafterrechte (nur noch) bei der Holding wahr. Ein solches Konzept ist jedoch nur sinnvoll, wenn damit folgende Maßnahmen verbunden sind:

- a) Bündelung von Zentralfunktionen
- b) Organisation der Beteiligung nach sachlichen Sparten
- c) Reduzierung der Beteiligungen

Zu a) Bündelung von Zentralfunktionen

Da bei der Vielzahl von Beteiligungen dieselben Aufgaben insbesondere in den zentralen Verwaltungsbereichen mehrfach wahrgenommen werden, ist eine Bündelung dieser Aufgaben sinnvoll, wie z.B:

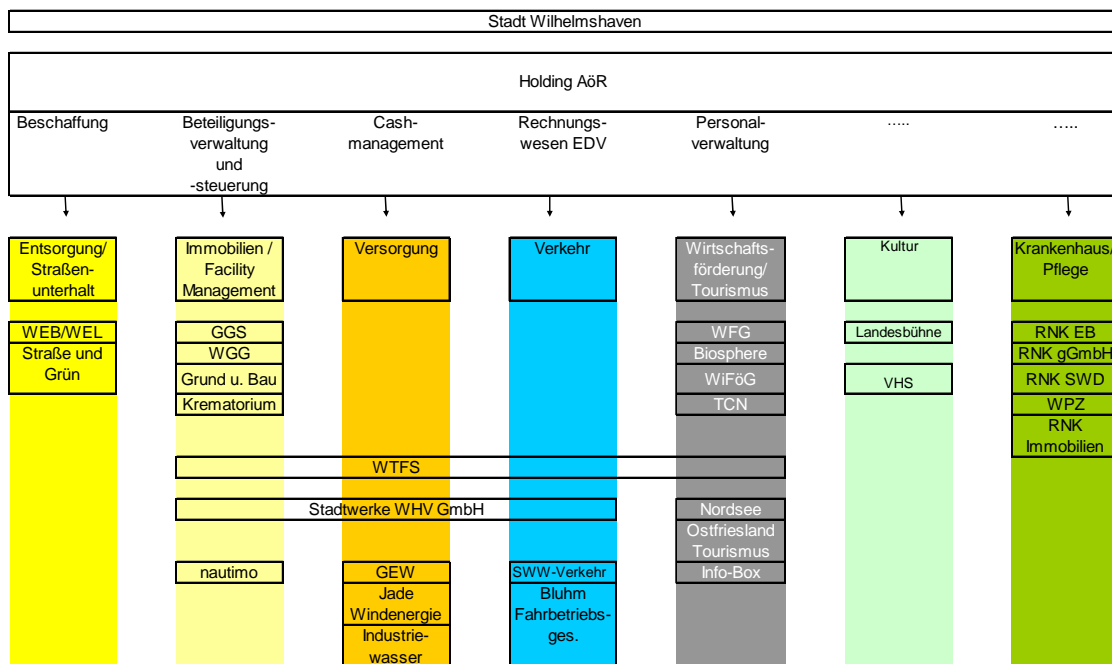
- Geschäftsbesorgung,
- Datenverarbeitung,
- Finanzbuchhaltung,
- Immobilienwirtschaft,
- Cash-Management,
- Beschaffungswesen,
- Konzernmarketing,
- Werkstatteleistungen,
- Fuhrpark und
- Personalkostenabrechnung.

Größendegressionseffekte und eine stärkere Marktmacht sollen zu einer Verringerung der Verwaltungskosten führen. Darüber hinaus laufen durch die Zusammenfassung wesentliche Steuerungsinformationen zentral in der Holding auf (z.B. Rechnungswesen), so dass die Steuerung und Überwachung der Tochter- und Enkelgesellschaften deutlich erleichtert wird.

Zu b) Organisation der Beteiligungen nach sachlichen Sparten

Aufgrund der bereits erwähnten uneinheitlichen Tätigkeitsaufteilungen auf die einzelnen Unternehmen kann der Rat nicht erkennen, für welche öffentlichen Aufgaben er die o.a. EUR 12 Mio. p.a. einsetzt. Deshalb hat die Holding eine konsequente Spartenausrichtung der gesamten unternehmerischen Tätigkeiten durchzuführen. Dies kann durch Aufspaltung und Neuordnung von Unternehmen geschehen. Teilweise wird diese Aufspaltung und Neuordnung aus gesellschafts-, steuerrechtlichen und sonstigen Gründen nicht möglich sein. Dann ist trotzdem durch geeignete Mittel (z.B. unternehmensübergreifende Spartenrechnungen) eine Spartensteuerung umzusetzen. Gerade die Holding kann Kraft gesellschaftsrechtlicher Kompetenzen über mehrere Hierarchiestufen hinweg die einzelnen Unternehmen steuern. Ebenso kann die Holding veranlassen, dass die sogenannten Zwischenholdings (WTFS und SWW) sich intern an der von der Holding vorgegebenen Spartenorganisation ausrichten. Nachstehend ist beispielhaft eine Spartenstruktur aufgezeigt, die sich an den (farblich markierten) öffentlichen Zwecken orientiert:

SPARTENSTRUKTUR



Zu c) Reduzierung der Beteiligungen

Die Reduzierung der Zahl der Beteiligungen ist kein Selbstzweck. Zum einen können hierdurch die Kosten für die Beteiligungsverwaltung gesenkt werden, zum anderen ist eine einfachere und klarere Steuerung der Beteiligungen durch die Holding und dann letztendlich auch durch den Rat möglich.

Zu a) bis c)

Ohne die konsequente Umsetzung dieser drei Maßnahmen parallel zur Einführung einer Holding wird sich an der bisherigen Situation nichts ändern mit der Ausnahme, dass eine zusätzliche Holdinggesellschaft entstanden ist.

2. Wirtschaftliche Vorteile

Die wirtschaftlichen Vorteile einer Steuerung durch eine unternehmerisch ausgerichtete Holding liegen in zwei Bereichen:

- a) Kostensenkungen bei der Bündelung von Zentralfunktionen
- b) Reduzierung des Gesamtverlusts der Beteiligungen

Zu a) Kostensenkungen bei der Bündelung von Zentralfunktionen

Durch die im vorstehenden Abschnitt dargestellte Zusammenfassung von Zentralfunktionen in der Holding lassen sich im Zeitablauf Einsparungen realisieren. Diese Einsparungen müssen die anfänglichen Investitionen zur Vereinheitlichung beispielsweise von EDV, Personalverwaltung, Rechnungswesen und Cash-Management übersteigen. In der Anlage 5 sind die wirtschaftlichen Potentiale dargestellt. Die dort aufgeführten Zahlen beruhen auf vereinfachenden Annahmen. Konkrete Zahlen lassen sich erst nach einer genauen Analyse der einzelnen Bereiche ermitteln. Wenn gegenwärtig mehr als sieben verschiedene Bereiche die Personalabrechnung und über zehn verschiedene Einrichtungen das Rechnungswesen im Konzern Wilhelmshaven durchführen, wird offensichtlich, dass Einsparpotentiale vorhanden sind.

Nachfolgend wird nur auf einige Bereiche der in Anlage 5 aufgeführten Einsparungspotentiale eingegangen. Um die einmaligen Investitionskosten mit den jährlichen Einsparungen vergleichen zu können, wird ein Barwert aus den jährlichen Beträgen ermittelt und dieser Barwert den einmaligen Investitionsausgaben gegenübergestellt.

EDV

Im Bereich EDV bietet es sich an, die vorhandenen speziell gesicherten und auf EDV-Hardware ausgelegten Räume von SDW für weitere Hardwareaufstellungen zu nutzen. Des Weiteren können in Verbindung mit der Zusammenfassung der anderen Zentralfunktionen die Hard- und Software vereinheitlicht werden. Da die EDV-Kosten der einzelnen Unternehmen aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ermittelbar sind, sind hierfür in der Anlage aus Vorsichtsgründen keine Zahlen genannt. Um Einsparungen nicht nur im EDV-Bereich sondern in allen Zentralbereichen zu realisieren, ist ein EDV-Konzept für alle Beteiligungen erforderlich.

Rechnungswesen

Im Bereich Rechnungswesen ist eine Vereinheitlichung anzustreben, um nicht nur Rechnungslegungsdaten auf einem einheitlichen Qualitätsniveau sondern um auch unterjährig Konzerndaten für die Steuerung zu erhalten. Zudem hat die Stadt spätestens 2012 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen, in dem auch die Beteiligungen enthalten sein müssen, so dass eine Bündelung der Rechnungswesenbereiche unumgänglich sein wird. Dabei ergeben sich Einsparungen von TEUR 100 p.a., d.h. ein Barwertvorteil von EUR 2,0 Mio.

"cash"-management

Bei einer Auswertung der Beteiligungsberichte und der vorgelegten Jahresabschlüsse zeigt sich, dass beispielsweise WEB bei einem Kreditbestand von EUR 40,0 Mio. seit Jahren über hohe Guthaben verfügt (2004 EUR 5,0 Mio., 2005 und 2006 EUR 10,0 Mio. sowie 2007 EUR 11,0 Mio.). Diese Guthaben werden den uns erteilten Auskünften zufolge verzinslich angelegt. Werden beispielsweise durch eine verringerte Kreditaufnahme 0,25 % Punkte bei den EUR 11,0 Mio. eingespart, so verbessert sich die Ertragslage um TEUR 28. Bei 0,5 %-Punkten sind es bereits TEUR 56. Dies entspricht einem Barwertvorteile zwischen EUR 0,5 Mio. und EUR 1,0 Mio.

Zu b) Reduzierung des Gesamtverlusts der Beteiligungen

Bei der Einrichtung einer konsequenten spartenorientierten Steuerung wird unterstellt, dass der Rat durch die Kenntnis der Gesamtbeträge in den einzelnen Bereichen die Mittel effizienter verteilen wird. Wenn der nachhaltige Gesamtverlust von EUR 7,0 Mio. (s. Abschnitt B III) um 5 % verringert werden kann, bedeutet dies eine jährliche Ersparnis von EUR 0,3 Mio. Dies entspricht bei einem Barwert von EUR 7,0 Mio.

3. Rechtsformalternativen

An eine bestimmte Rechtsform ist eine Holding nicht gebunden. Neben der öffentlich-rechtlichen Rechtsform der kommunalen AöR kann sie auch rein privatrechtlich ausgestaltet werden. Aufgrund der Restriktionen des § 109 Absatz 1 Nr. 2 NGO kommen als Rechtsform der Muttergesellschaft jedoch nicht sämtliche Rechtsformen des Privatrechts für die öffentliche Hand in Frage sondern nur diejenigen, bei denen die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Dies sind neben der GmbH (§ 13 GmbHG) und der GmbH & Co KG die Aktiengesellschaft (§ 1 AktG).

4. Vor- und Nachteile einer Holdinggesellschaft in einer privaten Rechtsform

Als Holding in privater Rechtsform kommt ausschließlich eine GmbH in Betracht, eine AG ist aufgrund des starren Regelungsgefüges nicht praktikabel.

Bei einer GmbH kann der Zweck des Unternehmens auf die kommunale Aufgabenerfüllung gerichtet werden. Die Leitungsbefugnis liegt beim Geschäftsführer. Die Gesellschaftsversammlung übernimmt die strategischen und steuerpolitischen Aufgaben. Sie wird durch den Rat gewählt und kann durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag auch an die Ratsbeschlüsse selbst gebunden werden. Zusätzlich können Zustimmungsvorbehalte des Rates installiert werden. Die Finanzierung einer Holding-GmbH müsste unmittelbar durch die Stadt Wilhelmshaven erfolgen. Grundsätzlich kann ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden. Eine allgemeine Unterstützungspflicht der Gemeinde besteht nicht. Die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen durch Banken ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Die Personalhoheit liegt bei der Gesellschaft selbst, es besteht keine Dienstherrnenfähigkeit. Steuerlich besteht bei der GmbH der Nachteil, dass ihre Dienstleistungen mit Umsatzsteuer belastet sind. Eigenbetriebe, die hoheitlich tätig sind oder im Rahmen der Daseinsvorsorge ausschließlich Aufgaben für die Stadt wahrnehmen, können die Umsatzsteuer nicht als Kosten abziehen, so dass für den "Konzern Stadt Wilhelmshaven" eine erhöhte Steuerbelastung entsteht.

Angesichts dieser Nachteile in Bezug auf die Finanzierung, das Personal und die Steuerlast kommt eine Holdinggesellschaft in einer privaten Rechtsform nicht in Betracht.

5. Vor- und Nachteile einer AöR

Grundsätzlich kann eine Holdinggesellschaft auch in der Rechtsform einer kommunalen AöR ausgestaltet werden. Im Folgenden sollen die Vor- und Nachteile der AöR sowohl in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht als auch in wirtschaftlicher Hinsicht dargestellt werden.

a) Die Rechtsform der AöR und ihre Organe

Die Einführung der kommunalen Anstalt in Niedersachsen hatte das Ziel, die kommunalen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und die Konkurrenzfähigkeit der öffentlichen Rechtsform bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune herzustellen (Drs. 14/3720). Dabei bietet sie eine größere Selbständigkeit als der Regie- und Eigenbetrieb und ist diesbezüglich mit der GmbH vergleichbar. Die AöR kann zu jedem beliebigen Zweck errichtet werden, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt. Dabei ist die AöR eine rechtlich selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung erledigt. Anstaltsträger (auch Anstaltsherr genannt) der AöR ist die Errichtungskörperschaft, vorliegend wäre das die Stadt Wilhelmshaven. Der Anstaltsträger steuert die AöR durch seinen Einfluss auf die Organe. Dabei legt er auch die einzelnen Zuständigkeiten und die Organisation der Anstalt fest. Er führt auch die Aufsicht und unterstützt die Anstalt gegebenenfalls finanziell. Einzelheiten hierzu werden in der Anstaltssatzung festgelegt.

Organe sind der Vorstand als Leitungsorgan und der Verwaltungsrat als Kontrollorgan. Der Vorstand ist, einem GmbH-Geschäftsführer vergleichbar, eine natürliche Person. Ihm obliegt die Leitung der AöR in eigener Verantwortung. Gewählt wird er durch den Verwaltungsrat für zunächst fünf Jahre (§ 113e NGO). Dabei können dem Verwaltungsrat Weisungen zur Wahl des Vorstandes erteilt werden. Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und bestellt dessen Mitglieder. Er setzt sich in der Regel aus dem ihm vorsitzenden Bürgermeister und weiteren vom Rat entsandten Mitgliedern zusammen. Die genaue Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder ist in der Satzung festzulegen (§ 113e NGO). Bei gleichzeitiger Ratsangehörigkeit der Mitglieder endet die Bestellung mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.

Bei Errichtung einer AöR als Holdinggesellschaft durch die Stadt Wilhelmshaven kann die Stadt die Zuständigkeiten und die Organisation nach ihren Bedürfnissen frei ausgestalten. Die Stadt Wilhelmshaven behält dabei stets die Aufsicht über die AöR. Der Verwaltungsrat der AöR setzt sich aus dem Bürgermeister (i.d.R.) und vom Rat entsandten Mitgliedern zusammen. Diese wiederum wählen den Vorstand. Der enge Kontakt zur öffentlichen Hand ist folglich sichergestellt.

b) Personal und Dienstherrenfähigkeit

Die AöR ist dienstherrenfähig, sofern ihr hoheitliche Aufgaben übertragen worden sind (§ 113f NGO). Im Falle der Dienstherrenfähigkeit bestehen hinsichtlich der Beamtenverhältnisse zwei Möglichkeiten. So kann der Beamte bei der Trägerkommune beschäftigt bleiben und mit ihrer Zustimmung zur AöR versetzt werden. Alternativ kann das Dienstverhältnis zur Trägerkommune auch beendet und ein neues Dienstverhältnis zur AöR begründet werden.

Hinsichtlich der übrigen Beschäftigten ist aufgrund der Verweisungsnorm § 113g Absatz 1 NGO, § 80 NGO entsprechend auf die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten anzuwenden. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die dem Rat und dem Verwaltungsausschuss vorbehaltenen personalrechtlichen Zuständigkeiten mit dem Ergebnis, dass er für das Anstaltspersonal zuständig ist. Diese Pflichten können auf den Vorstand übertragen werden.

Die AöR ist nicht automatisch Mitglied des Verbandes kommunaler Arbeitgeber und damit Tarifpartner der Tarifverträge für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Aus der entsprechenden Anwendung des § 80 NGO ergibt sich dem Grunde nach kein Zwang der AöR, auf die Verträge zwischen ihr und den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern das für den öffentlichen Dienst geltende Tarifrecht anzuwenden. Faktisch wird die AöR bei der Umwandlung eines Eigenbetriebes - wie dies den aktuellen Planungen entspricht - aber stets Tarifpartner des öffentlichen Dienstes werden. Entsprechendes ist auch anzunehmen, wenn bei erstmaliger Errichtung der AöR Personal von der Gemeinde auf die Anstalt übergeleitet wird. Im Ergebnis ist das geltende Tarifrecht weiter anzuwenden.

Für die Stadt Wilhelmshaven als Anstaltsträger erleichtert die vorgesehene Dienstherrnenfähigkeit der AöR die weitere Umstrukturierung. Dabei bleibt tarifliche Flexibilität jedoch auch im Hinblick auf die zu steuernden Gesellschaften im Wesentlichen erhalten.

c) Aufgabenübertragung

Im Gegensatz zu privaten Gesellschaften können der kommunalen Anstalt sowohl Aufgaben aus dem eigenen als auch aus dem übertragenen Wirkungskreis übertragen werden. Dabei kann in der Anstaltssatzung bestimmt werden, ob für die Gemeinde eine befreiende Wirkung eintreten oder die AöR lediglich mit der Durchführung der Aufgaben betraut werden soll. Die Kommune kann der AöR einen Anschluss- und Benutzungszwang auferlegen, aber diese auch mit dem Recht zum Erlass von Satzungen ausstatten. Zudem kann die Befugnis erteilt werden, Abgabensatzungen zu erlassen.

Die Stadt Wilhelmshaven hat damit bei der Wahl einer AöR auch in Bezug auf die Aufgabenübertragung maximal erreichbare Flexibilität bei der vorzunehmenden Umstrukturierung. Dabei kann sie durch ihre Einflussnahmemöglichkeiten über den Verwaltungsrat auch stets die Aufgabenerfüllung im Sinne des verfolgten Zwecks prüfen.

d) Insolvenzfähigkeit, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

§ 113g Absatz 1 NGO ordnet für kommunale Anstalten die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des siebten Teils der NGO an. Darunter fällt auch die Regelung des § 136 Absatz 2 NGO. Danach findet über das Vermögen einer Gemeinde ein Insolvenzverfahren nicht statt. In entsprechender Anwendung bedeutet dies den Ausschluss der Insolvenzfähigkeit auch der AöR (s. Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 22. August 2008).

Trotz der fehlenden Insolvenzfähigkeit sind die Gemeinden nach dem Gesetzeswortlaut nur eingeschränkt zur Unterstützung der AöR verpflichtet. § 113d Absatz 1 NGO schließt die Anstaltshaftung aus, indem ein unmittelbarer Anspruch der Anstalt gegen die Gemeinde ausgeschlossen wird. § 113d Absatz 2 NGO verneint entsprechend eine akzessorische Sekundärhaftung der Gemeinde für Anstaltsverbindlichkeiten, die sogenannte Gewährträgerschaft.

Die Gemeinde hat die AöR jedoch im Gegensatz zu privatrechtlich organisierten Unternehmen in ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 113d Absatz 1 NGO zu unterstützen. Der Umfang dieser Unterstützungspflicht bemisst sich nach den gemäß § 113a Absatz 2 NGO anzuwendenden Grundsätzen des § 109 NGO auf ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Im Kern soll den Gemeinden nicht gestattet werden, sich von ihrer eigenen ordnungsgemäßen Pflichtenerfüllung zu befreien. Daraus ergibt sich die Pflicht, die wirtschaftliche Basis der Anstalt - sofern dies für die Pflichterfüllung der Gemeinde notwendig ist - zu sichern, sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu halten und etwaige finanzielle Lücken durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise auszugleichen (vgl. BT-Drucksache V/3500, S.47).

Problematisch ist die fehlende ausdrückliche Gewährträgerhaftung jedoch im Hinblick auf die Finanzierung durch Kommunalkredite. Während bei der gesetzlichen Normierung einer Gewährträgerhaftung der AöR Kommunalkreditkonditionen gewährt werden können, sind die Kreditinstitute in den Fällen, in denen sich dies nicht unmittelbar dem Gesetz entnehmen lässt, gezwungen, die Kredite mit Eigenkapital zu unterlegen und eine Risikoprämie zu verlangen. In diesem Fall ist eine risikoorientierte Mindesteigenkapitalquote zu erbringen (Basel II), die die Kreditkosten steigen lässt. Einzelheiten zur Finanzierung müssten jedoch mit den Banken abgestimmt werden.

e) Die Finanzierung der AöR

Um dieses Risiko abzufangen, bestehen auch andere Unterstützungsmöglichkeiten der Stadt Wilhelmshaven für die AöR. In Betracht kommt die Abgabe einer harten Patronatserklärung, in der sich die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet, die AöR mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten (Liquiditätsausstattungspflicht).

Allerdings sind hier beihilferechtliche Gesichtspunkte zu beachten. Unter einer Beihilfe ist jeder geldwerte Vorteil zu verstehen, der nicht durch eine marktübliche Gegenleistung kompensiert wird. Hiervon sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Begünstigungen erfasst. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Eine Ausnahme sieht allerdings die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 für solche Beihilfen vor, die in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 nicht übersteigen (sogenannte "de-minimis-Beihilfen"). Im Falle einer Bürgschaft liegt eine nichtnotationspflichtige de-minimis-Beihilfe vor, wenn der verbürgte Teil des Darlehens im Einzelfall insgesamt EUR 1.500.000,00 je Unternehmen nicht übersteigt und der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens 80 % nicht übersteigt.

Zudem ist keine notationspflichtige Beihilfe anzunehmen, wenn die von der Kommission in ihrer sogenannte "Bürgschaftsmitteilung" vom 20. Juni 2008 aufgestellten Voraussetzungen vorliegen (vgl. Abl. EU 2008, C 155, S. 10 ff.). Hiernach ist keine Beihilfe anzunehmen, wenn

- sich der Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet,
- der Umfang der Bürgschaft zum Zeitpunkt der Übernahme ermittelt werden kann,
- die Bürgschaft höchstens 80 % des jeweils (!) ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen abdeckt und
- für die Bürgschaft ein angemessenes Entgelt gezahlt wird.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen eingehalten werden, gelten die Grenzen der de-minimis-Beihilfe nicht.

Die zu gründende AöR soll gegenüber den Tochtergesellschaften verschiedene Dienstleistungen erbringen. Je nach Ausgestaltung im Einzelnen werden einige dieser Dienstleistungen (z.B. Datenverarbeitung, Finanzbuchhaltung) auch von anderen Wettbewerbern am Markt angeboten. Um beihilferechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, besteht zunächst die Möglichkeit, die AöR so auszugestalten, dass nur ein geringer Finanzierungsbedarf besteht (im Folgenden: kleine Lösung). Eine Bürgschaftserklärung kann dann im Rahmen der de-minimis-Regelung abgegeben werden. Aber auch die Abgabe einer umfassenden Bürgschaftserklärung ist möglich, sofern sie sich im Rahmen der Bürgschaftsregelung bewegt. Einzelheiten sind hier sowohl mit der Kommunalaufsichtsbehörde als auch mit den Kreditinstituten noch abzustimmen.

f) Beteiligung an Unternehmen des Privatrechts

Gemäß § 113a Absatz 3 NGO kann sich die AöR an anderen Unternehmen beteiligen, sofern der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Beteiligung in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Der einheitliche Zweck der AöR ist dann die Verwaltung und einheitliche Konzernleitung. Die Beteiligungen müssen sich also im Rahmen des § 108 NGO bewegen. Darüber hinaus unterliegen Beteiligungen der AöR dem Zustimmungsvorbehalt des Rates gemäß § 113e Absatz 3 Satz 4 NGO.

g) Errichtung der AöR

Die Errichtung der AöR wird durch Umwandlung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bzw. des Formwechsels erreicht. Abhängig ist dies im Einzelnen von den Rechtsformen, die in der Holding AöR im Einzelnen aufgehen sollen.

Für die Umwandlung von Eigenbetrieben in AöR ist allein die Gesamtrechtsnachfolge vorgesehen (§ 113a Absatz 1 S. 1 NGO). Die Umwandlung von Eigengesellschaften in eine AöR erfolgt dahingegen im Wege des Formwechsels. Die Identität des Betriebes bleibt gewahrt.

Die Errichtung einer AöR erfolgt im Wesentlichen durch folgende Schritte:

- a. Grundsatzbeschluss der Gemeinde,
- b. Entwurf der Unternehmenssatzung,
- c. Abstimmung mit der Kommunalaufsicht, dem Finanzamt und den Banken,
- d. Beschluss der Unternehmenssatzung durch den Rat,
- e. Anzeige bei der Kommunalaufsicht,
- f. Bestellung der Verwaltungsratmitglieder,
- g. Berufung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- h. Ausstattung der AöR mit Stammkapital und Betriebsmitteln etc.

h) Zwischenergebnis

Im Vergleich mit anderen möglichen Rechtsformen für eine Holdinggesellschaft überwiegen die Vorteile der AöR. Sie ist eine rechtliche selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts und gewährleistet dadurch mehr Flexibilität als ein Eigenbetrieb. Zudem kann eine schlanke Organisationsstruktur installiert werden, wobei eine verbesserte Ausübung der Leistungsfunktion durch den Vorstand erfolgen kann. Durch den Verwaltungsrat (vergleichbar einem Aufsichtsrat der GmbH) ist die Überwachung durch den Rat sichergestellt, wobei der Verwaltungsrat nur über grundlegende Fragen Entscheidungskompetenz hat. Dies kann jedoch in der Satzung weitgehend geregelt werden. In Bezug auf das Personal ermöglicht die AöR aufgrund der Dienstherrenfähigkeit größtmögliche Flexibilität. Im Gegensatz zur GmbH werden bei der AöR nur die Betriebe gewerblicher Art besteuert. Diese liegen unter anderem vor, wenn die AöR Leistungen für Gesellschaften des privaten Rechts, Betriebe gewerblicher Art und den Bereich Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand erbringt. Leistungen für den hoheitlichen Bereich oder für Eigenbetriebe, die ausschließlich Leistungen für die Stadt Wilhelmshaven erbringen, sind nicht steuerpflichtig. Insoweit verteuert sich anders als bei der GmbH die Leistung nicht um die Umsatzsteuer.

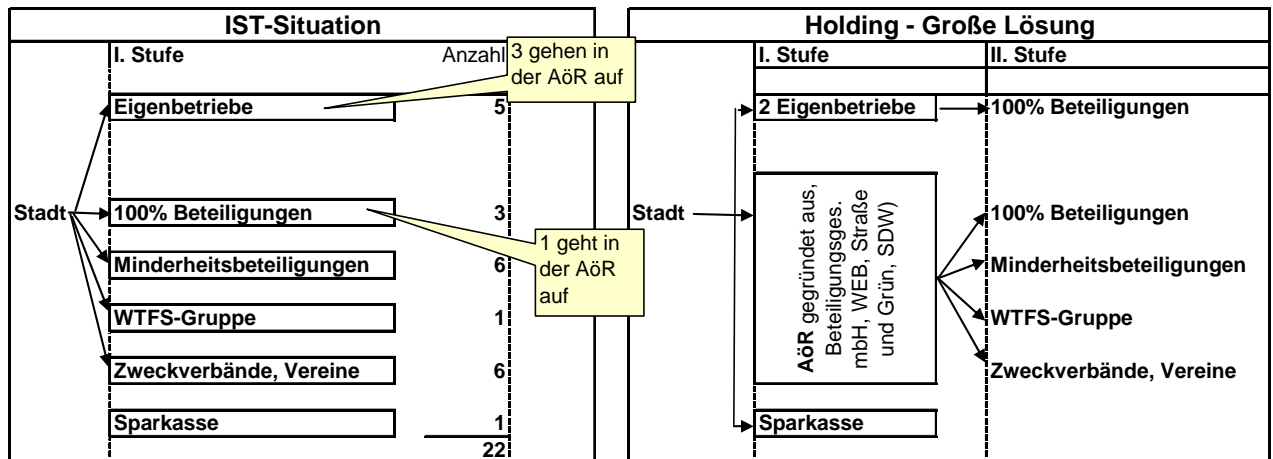
In Bezug auf die Sicherung spezifischer kommunaler Belange wird der erforderliche kommunale Einfluss gesichert. Kommunale Aufgaben können auf die AöR übertragen werden, sowohl freiwillige als auch Pflichtaufgaben (im Gegensatz zur GmbH). Die Ausstattung mit bestimmten hoheitlichen Befugnissen ist ebenfalls möglich (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang, Gebührenbescheide). Zudem besteht die Möglichkeit der Gründung von Gesellschaften und der Beteiligung an Gesellschaften, dadurch wird die Zusammenarbeit mit privaten Know-how und Kapital erleichtert. Da keine Begrenzung der Anzahl der Beteiligungen besteht, ist die AöR ideal als Holdingmutter verschiedener kommunaler Gesellschaften geeignet.

6. Künftige Organisationsstruktur

a) Holding - große Lösung

Um dem Ziel der maximalen Verringerung der Beteiligungen zu entsprechen, ist eine Bildung einer Holding-AöR aus den Eigenbetrieben WEB, Straße und Grün, SDW und der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Wilhelmshaven mbH anzustreben. Die Anteile der übrigen Gesellschaften sind auf die AöR zu übertragen (siehe Anlagen 2 und 3). Die Mitgliedschaftsrechte in den Zweckverbänden und Vereinen würden von der AöR ausgeübt.

Der Eigenbetriebe RNK und GGS werden aus grunderwerbsteuerlichen Gründen nicht in diese Lösung einbezogen. (Nur bei einem Übergang hoheitlicher Aufgaben ist die Grundstücksübertragung von der Grunderwerbsteuer befreit. Das Krankenhaus und GGS üben keine hoheitliche Aufgabe aus.)



Die Stadt wäre bei der großen Lösung dann nur noch Träger der Eigenbetriebe GGS und RNK, der "Holding AöR" und der Sparkasse. Sie hätte dann direkt nur noch vier Unternehmen an Stelle von 22 Einheiten auf der ersten Beteiligungsstufe zu betreuen. Die Holding AöR hätte dann die Aufgabe, die Beteiligungen nach Sparten auszurichten, nicht mehr benötigte Beteiligungen zu verkaufen und Tochterunternehmen soweit möglich zu verschmelzen.

Bei dieser Lösung wäre die AöR Gesellschafter der nachgeordneten Unternehmen und hätte bei den Mehrheitsbeteiligungen u.a. die gesellschaftsrechtlichen Weisungsrechte an die Geschäftsführer und auch das Recht die Aufsichtsräte zu besetzen.

Bei der großen Lösung sind drei Punkte zu beachten:

- Fortfall der steuerlichen Verlustvträge bei WTFS
- Eingeschränkte Möglichkeiten für Kommunalkreditkonditionen
- Grunderwerbsteuer auf das WEL-Grundvermögen

Zu a) Fortfall der steuerlichen Verlustvorträge bei WTFS

Durch das Jahressteuergesetz 2008 ist eine Regelung eingeführt worden, die die Aufgabe von sämtlichen steuerlichen Verlustvorträgen vorschreibt, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Da die WTFS-Gruppe über erhebliche steuerliche Verlustvorträge verfügt, würden bei einer Übertragung der WTFS-Anteile von der Stadt auf die AöR die Verlustvorträge verloren gehen. Somit hat die WTFS-Gruppe zu prüfen, inwieweit sie in ihrem Unternehmensverbund die Verlustvorträge überhaupt nutzen kann.

Vor einer Entscheidung über eine Anteilsübertragung sollte die endgültige Fassung des Jahressteuergesetz 2009 abgewartet werden, in dem Regelungen zu steuerlichen Querverbänden und Verlustnutzungen, wie sie bei der WTFS-Gruppe vorliegen, erwartet werden.

Zu b) Eingeschränkte Möglichkeiten für Kommunalkreditkonditionen

Im Gegensatz zu den Eigenbetrieben, die rechtlich unselbständige Organisationseinheiten der Stadt sind, entsteht mit Errichtung der AöR eine rechtlich selbständige Einheit. Wie bereits vorstehend beschrieben, haftet die Stadt grundsätzlich nicht für deren Verbindlichkeiten. Ohne eine Bürgschaft oder Patronatserklärung der Kommune lassen sich Kommunalkreditkonditionen nicht erzielen. Bei einer Bürgschaft oder Patronatserklärung ist ggf. die Zustimmung der Kommunalaufsicht einzuholen. Des Weiteren können beihilferechtlich nur 80 % der Darlehen durch die Trägerkörperschaft verbürgt werden. Dies bedeutet nach Auskünften von Kreditinstituten eine Zinssatzsteigerung um 0,7 % bis 0,8 %-Punkte. Bei EUR 40 Mio. Darlehen steigen die Zinsaufwendungen um TEUR 60 bis TEUR 70 p.a. für den nicht verbürgten Teil von EUR 8,0 Mio. (= 20 %).

Zu c) Grunderwerbsteuer auf das WEL-Grundvermögen

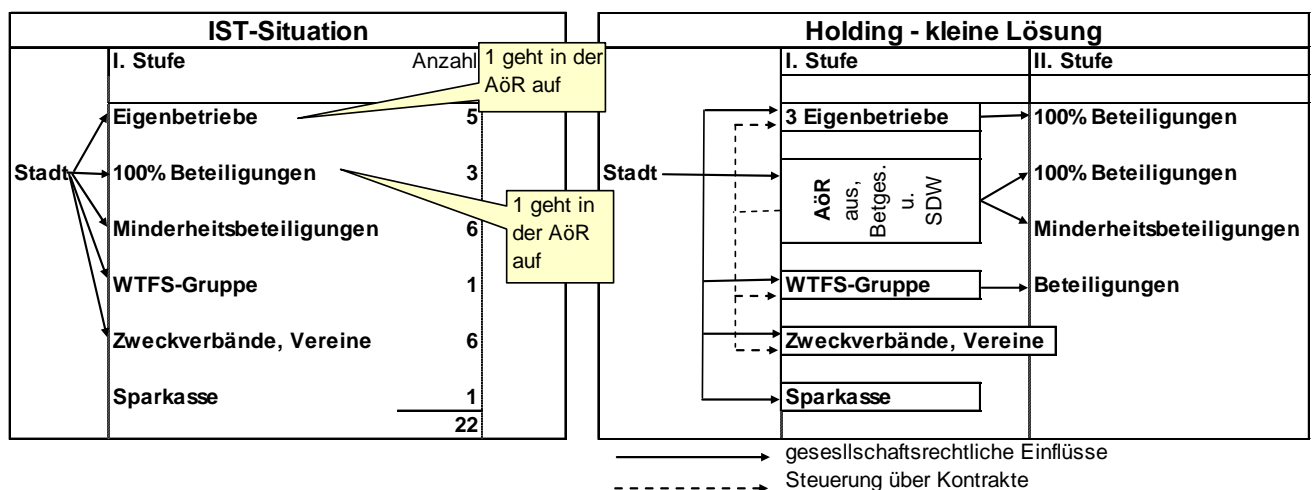
Durch die Umwandlung des Eigenbetriebs in die AöR wechselt der 100 %-ige Anteilseigner an der WEL. Bisheriger Anteilseigner war im steuerrechtlichen Sinne die Stadt, neuer Anteilseigner wird die rechtlich selbständige AöR. Diese Anteilsübertragung löst Grunderwerbsteuer aus. Da die WEL im Gegensatz zu WEB mit den Grundstücken keine hoheitliche Tätigkeit ausübt, gibt es keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Wird für erste Überlegungen der bilanzielle Buchwert des Immobilienvermögens von EUR 6,2 Mio. als Bemessungsgrundlage herangezogen, ergibt sich eine Grunderwerbsteuer von TEUR 217.

b) Holding - kleine Lösung

Sofern

- die Frage der Verlustvorträge bei WTFS nicht im Interesse der Stadt geklärt werden kann,
- eine Bürgschaft bzw. Patronatserklärung nicht zu erlangen ist,
- die Mehrbelastung auf den nicht kommunalkreditfähigen Finanzierungsanteil nicht durch anderweitige Vorteile überkompensiert wird und/oder
- die Mehrbelastung aus der Grunderwerbsteuer nicht durch anderweitige Vorteile überkompensiert wird,

ist die nachstehend erläuterte kleine Lösung für die Holdingstruktur umsetzbar. Die Holding-AöR wird dann nur aus der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Wilhelmshaven mbH und SDW gebildet. Die Gesellschaftsanteile der WTFS können dann nicht in die AöR eingebracht werden, sondern müssen weiterhin von der Stadt gehalten werden:



Bei dieser Variante ist die Stadt auf der ersten Beteiligungsstufe nicht mehr Träger von 22, sondern nur noch von 11 Unternehmen. Die Zahl der Eigenbetriebe kann durch eine Zusammenlegung der WEB sowie "Straße und Grün" reduziert werden. Um trotzdem Effizienzvorteile durch ein bei der Anstalt gebündeltes Beteiligungsmanagement zu erhalten, sollte die Ausübung der Träger- und Gesellschafterrechte von der Stadt auf die AöR mittels eines Kontrakts übertragen werden. Hierbei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Da die Eigenbetriebe rechtlich unselbständig sind, kann die Besetzung der Werksausschüsse und die Ausübung der Rechte der Werksausschüsse nicht vom Rat auf eine andere rechtlich selbständige Einheit delegiert werden. Das bedeutet, dass die AöR bei den Eigenbetrieben nur dann tätig werden kann, wenn der Anstaltsvorstand in Personalunion die Aufgaben des Werkleiters wahrnimmt. Es muss ein Kontrakt zwischen dem Werksausschuss und der AöR vereinbart werden. Die AöR ist bei der Eigenbetriebssteuerung primär nicht gegenüber dem eigenen Verwaltungsrat, sondern gegenüber dem Werksausschuss verantwortlich. Eine Vereinfachung dieser komplexen Überwachungsstruktur wäre möglich, wenn in die Satzung der Eigenbetriebe aufgenommen wird, dass sich der Werksausschuss aus denselben Mitgliedern wie der Verwaltungsrat der AöR zusammensetzt. Dann wäre eine einheitliche Willensbildung in den Aufsichtsgremien gewährleistet. Die AöR kann dann im Auftrag des Verwaltungsrats die Eigenbetriebe steuern und überwachen wie ein Tochterunternehmen.

Etwas anders verhält es sich bei der Steuerung von Gesellschaften des privaten Rechts. Da die Privatgesellschaften notwendigerweise eigene Rechtspersönlichkeiten darstellen und nicht öffentliches Sondervermögen sind (auch wenn sie mit solchem gegründet worden sind), gibt es keine legislative Bindung, wie etwa für AöR oder Eigenbetriebe. Es bestehen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, dass die Besetzung der entsprechenden Organe durch eine dem Rat untergeordnete Struktur dauerhaft selbständig getroffen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Beginn einer neuen Legislaturperiode diese "dauerhafte" Befugnis für die Zukunft jederzeit wieder aufgehoben werden könnte.

c) Städtisches Beteiligungsmanagement

Auch wenn künftig die Steuerung und Überwachung der vielen Tochter-, Enkel- und Urenkelunternehmen durch die Holding-AöR vorgenommen werden soll, so ist auch diese Holding zu überwachen und zu steuern. Da der Rat und auch der Verwaltungsrat der AöR im Wesentlichen aus ehrenamtlich tätigen Personen besteht, muss die Stadtverwaltung weiterhin ein leistungsfähiges - wenn auch reduziertes - Beteiligungsmanagement unterhalten. Diese Abteilung steuert und überwacht nicht mehr die einzelnen Unternehmen, da dies die AöR übernimmt, sondern sie unterstützt den Rat und den Verwaltungsrat der AöR bei der Ausübung seiner Aufgaben. Insbesondere überwacht sie die ordnungsgemäße Aufgabendurchführung durch den Anstaltsvorstand sowie die Einhaltung der wirtschaftlichen und öffentlichen Ziele in den einzelnen Sparten.

III. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nur eine unternehmerische Holding die Transparenz der vielfältigen Tätigkeiten der Beteiligungen der Stadt Wilhelmshaven schaffen kann. Durch die Bündelung von Zentralfunktionen und eine konsequente Spartenausrichtung ist eine an wirtschaftlichen und öffentlichen Zielen orientierte Gesamtsteuerung möglich. Erst dann sind Einsparungen im Konzern Stadt Wilhelmshaven realisierbar. Als Rechtsform für die Holding bietet sich vor allem aus steuerlichen Gründen die Anstalt öffentlichen Rechts an. Diese kann in den hoheitlichen Bereichen und den Aufgaben unmittelbar für die Stadt Wilhelmshaven ihre Leistungen ohne Umsatzsteuer erbringen, wohingegen sie im gewerblichen Bereich als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art tätig wird. Die dort entstehende Umsatzsteuer kann sich der Leistungsempfänger, sofern er vorsteuerabzugsberechtigt ist, vom Finanzamt zurückholen.

E. VEREINFACHUNG DER BETEILIGUNGSSTRUKTUREN

I. Zielsetzungen

Wie bereits vorstehend dargestellt

- werden die 49 Beteiligungen über vier Beteiligungsstufen hinweg verwaltet,
- besteht keine spartenorientierte Aufgabensteuerung durch den Rat,
- sind die wirtschaftlichen Gesamtauswirkungen nur ausschnittsweise den jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt und
- ist der öffentliche Zweck nicht klar definiert.

Durch die Reduzierung der Beteiligungszahl werden nicht nur Verwaltungs- und Betreuungskosten gespart, sondern es wird auch die Steuerung vereinfacht.

Um die Beteiligungszahl zu reduzieren, bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Verkauf/Privatisierung
- Anteilsverschmelzung

Vor einer Entscheidung, welche der vorstehenden zwei Möglichkeiten in Betracht kommt, ist jedoch jede Beteiligung/Mitgliedschaft einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Der seit 2006 geltende § 108 NGO schreibt vor, dass für die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von Unternehmen

- der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigen muss,
- ein angemessenes Verhältnis des Unternehmens zur Leistungsfähigkeit der Kommune bestehen muss und
- der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

Zwar wird die Stadt nicht verpflichtet, die noch vor in Kraft treten dieser Vorschrift eingegangenen Beteiligungen zu veräußern - es besteht ein Bestandsschutz für die vorhandenen Beteiligungen - jedoch muss sie insbesondere im Hinblick auf künftige **wesentliche Erweiterungen** bei den vorhandenen Beteiligungen prüfen, ob sie diese vornehmen darf. Insbesondere neu ist, dass das kommunale Unternehmen die Leistung **besser** erbringen muss als ein privater Wettbewerber. Bei den Begriffen des § 108 NGO handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. So ist beispielsweise nicht geregelt, ab wann eine Erweiterung wesentlich ist. Jedoch ist bei einer längerfristigen Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich diese unbestimmten Rechtsbegriffe anhand von Vorfällen, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung konkretisieren könnten. Sollte dann in der Zukunft eine Erweiterung wirtschaftlich notwendig, aber kommunalrechtlich unzulässig sein, besteht die Gefahr eines Wertverlustes im Vergleich zu einem Unternehmen, das dieser Beschränkung nicht unterliegt. Unter dieser Prämisse könnte ein Verkauf zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorteilhafter sein als abzuwarten, bis künftige Wertverluste entstehen.

Neben den Voraussetzungen für das weitere Halten einer Beteiligung bzw. umgekehrt einem möglichen Veräußerungsgebot sind die Voraussetzungen für einen zulässigen Anteilsverkauf zu prüfen. Gemäß § 115 Absatz 1 Satz 1 NGO ist die Veräußerung einer Eigengesellschaft oder eines Teils oder der Abschluss eines anderen Rechtsgeschäfts, durch die die Gemeinde ihren Einfluss auf die Gesellschaft verliert, nur dann zulässig, wenn die Maßnahme im wichtigen Interesse der Gemeinde liegt. Die Minderung des Einflusses der Gemeinde muss danach im wichtigen Interesse derselben liegen. Dies ist z.B. dann gegeben, wenn die Veräußerung zu einer Verbesserung der Haushaltssituation führt (vgl. Beckhof in NGO, § 115 Rn. 2; Thiele, 8. Auflage 2007, § 115 Nr. 2). Gemäß § 82 Absatz 2 NGO ist die Gemeinde zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung heraus ist damit ein Kostenvergleich zwischen eigener Aufgabenerledigung und Veräußerung einer Beteiligung möglich. Wenn eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt, dass eine Veräußerung eine kostengünstigere Lösung unter Berücksichtigung der angestrebten Ziele ist, wird ein wichtiges Interesse zu bejahen sein.

Eine Entscheidung der Gemeinde über die Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen bedarf gemäß § 116 Absatz 2 Nr. 1 NGO der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ob auch bei der Aufgabe mittelbarer Beteiligungen eine Anzeigepflicht besteht, ist zumindest zweifelhaft. Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde sollte jedoch bereits aus allgemeinen Erwägungen erfolgen.

Vor einer **Privatisierung** sind somit folgende Fragen zu prüfen:

- Welche künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der kommunalen Beteiligungen werden durch den § 108 NGO verhindert und führen möglicherweise zu Wertverlusten, wenn nicht rechtzeitig ein Verkauf erfolgt?
- Steht das Halten der Beteiligung in einem wichtigen öffentlichen Interesse der Stadt?
- Liegt eine Veräußerung im Interesse der Stadt?
- Welcher voraussichtliche Kaufpreis lässt sich erzielen und kompensiert dieser Kaufpreis die möglicherweise entfallenden Ergebnisbeiträge?

Nachstehend werden Unternehmen betrachtet, die entweder eine geringere Bedeutung für die Stadt haben oder einen positiven Verkaufserlös oder eine Verlustverringerung erwarten lassen, aufgrund

- der Ergebnissituation (Ver- und Entsorgung) und
- des vorhandenen Vermögens und der Marktstellung (Krankenhausbereich).

Bei einer **Verschmelzung** ist zu prüfen, ob die verschmolzenen Unternehmen besser als bisher ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Gründung verschiedener Unternehmen mit jeweils eindeutig zuzuordnenden Gesellschaftszwecken hat den Vorteil einer nach außen hin sichtbarerem Transparenz. Die Zusammenfassung von verschiedenen Sparten in einem Unternehmen birgt trotz einer ausgefeilten Kostenrechnung immer die Gefahr einer Quersubventionierung oder Ergebnisverschiebung von einem Bereich zum anderen. Dieser Argumentation kann jedoch entgegengehalten werden, dass auch in Konzernstrukturen zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen ebenfalls wie in einem einzigen Unternehmen Quersubventionierungen und Ergebnisverschiebungen auftreten können. Es ist also bei anstehenden Verschmelzungen zu prüfen:

- Lassen sich die Tätigkeiten der verschiedenen Unternehmen besser in einem Unternehmen kombinieren?
- Lässt sich auch bei unterschiedlichen Tätigkeiten eines Unternehmens durch eine Spartenrechnung eine Transparenz hinsichtlich der Kosten und Erlöse schaffen?

Eine Verschmelzung von Unternehmen kommt für folgende Bereiche in Frage:

- WTF auf WTFS
- SW-Verkehr auf SWW
- Bluhm Fahrbetriebsgesellschaft auf SW-Verkehr
- Krematoriumverpachtungsgesellschaft auf die Beteiligungsgesellschaft und damit auf die Holding AöR
- Straße und Grün auf WEB

II. Wesentliche Privatisierungsmöglichkeiten

1. Versorgungsbereich

a) Ist-Situation

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser wird von der GEW wahrgenommen. 49 % der Gesellschaftsanteile hält die Thüga, 51 % die SWW. Aus steuerlichen Gründen besteht ein Ergebnisabführungsvertrag zur SWW. Die Thüga erhält eine Dividende in Höhe des Gewinns nach Berücksichtigung einer Steuerumlage, die so ermittelt wird, als ob der Ergebnisabführungsvertrag nicht bestünde. Da die SWW in der Lage ist, die Erträge aus der GEW vollständig mit Verlusten aus anderen Bereichen zu verrechnen, fließen der SWW 51 % des Nachsteuerergebnisses zuzüglich der Steuerumlage zu. Aus diesem GEW-Ertrag werden die anderen SWW-Aufgaben (Verkehr und Bad) finanziert, die ohne die GEW-Beteiligung die Stadt aus Steuermitteln finanzieren müsste. Die Ergebnisabführungen aus der GEW sind (ohne Berücksichtigen des Einmaleffekts 2007 aus neutralen Ergebnissen) rückläufig:

2005 EUR 5 Mio.

2006 EUR 3 Mio.

2007 EUR 0 Mio. (darin nicht enthalten das neutrale Ergebnis aus Rückstellungsaufösungen EUR 9,6 Mio.)

Diese Entwicklung ist auf den Verlust der Wasserversorgung in Jever an den OOWV, gesunkene Netznutzungsentgelte bei Strom und Gas und einen Kundenrückgang zurückzuführen.

Die Wirtschaftsplanung der SWW sieht für die Folgejahre wieder erhöhte Ergebnisbeiträge für die Stadt von EUR 3,6 Mio. bis EUR 4 Mio. p.a. vor. Die Ergebnisverbesserungen sollen aufgrund des Netzzustands auf einem anderen Sanierungsverhalten in der Zukunft beruhen. Inwieweit sich das geänderte Sanierungsverhalten dann langfristig wertmindernd auswirkt, ist von den GEW-Gesellschaftern zu beurteilen. Zu hinterfragen ist, ob aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Versorgungsbereich, wie

- sinkenden Netznutzungsentgelten,
- der von der EU angestrebten wirtschaftlichen Trennung von Vertrieb und Netz,
- vermehrten gerichtlichen Preisüberprüfungen,

die künftig geplanten Ergebnisse erreicht werden können.

b) Privatisierungsmöglichkeiten

Da der gesamte Versorgungsbereich bereits in der GEW enthalten ist, kann eine weitere Privatisierung nur durch den Verkauf der Gesellschaftsanteile erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wasserbereich erst im Jahre 2002 in die GEW eingebracht worden ist. Demzufolge kann ein Verkauf ohne Versteuerung möglicher stiller Reserven erst nach Ablauf von sieben Jahren, also frühestens im September 2009 erfolgen.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages bedarf die Abtretung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gemäß § 4 Absatz 3 haben die Gesellschafter sich die Geschäftsanteile, die sie veräußern wollen, zunächst gegenseitig zum Erwerb anzubieten. Diesem Angebot ist der anteilige Unternehmenswert zu Grunde zu legen, den ein von den Gesellschaftern einvernehmlich bestellter Wirtschaftsprüfer nach betriebswirtschaftlich üblichen Grundsätzen feststellt. Bei einem solchen Bewertungsverfahren ergibt sich aufgrund zahlreicher Unsicherheiten bei der Bewertung in der Regel ein deutlich unter dem tatsächlich erzielbaren Preis liegender Wert des Unternehmens. Vorteilhaft wäre daher die Durchführung eines freien Bieterverfahrens. Dies kann die Stadt Wilhelmshaven aber erst einleiten, wenn Thüga den Kauf des Unternehmensteils ablehnt oder dem Bieterverfahren zustimmt.

Im Rahmen des Personalüberleitungsvertrages zwischen der Stadt Wilhelmshaven und der SWW vom 24. November 1993 wurde die Überleitung der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie das Verbot der Schlechterstellung vereinbart. Rückkehrklauseln bestehen nach § 5 Absatz 2 dieses Vertrages für diejenigen Mitarbeiter, die bei der SSW aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsatzfähig sind. Anlässlich der Ausgliederung des Wasserbereiches 2002 vereinbarten SWW und GEW den Eintritt der GEW in 72 Arbeitsverhältnisse. Explizite Rückkehrrechte wurden nicht vereinbart. Bezug genommen wurde jedoch auf den Personalüberleitungsvertrag aus 1993 mit der Maßgabe, dass GEW aus diesem Vertrag bestehende Pflichten gegenüber Mitarbeitern erfüllen muss. Danach bestehen Rückkehrrechte für diejenigen Mitarbeiter, die ursprünglich beim EB beschäftigt waren und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsatzfähig sind.

Zur Gewährung der Versorgung ihrer Bürger hat die Stadt Wilhelmshaven mit der GEW diverse Konzessionsverträge abgeschlossen. Eine Change of Control-Klausel o.ä. ist in den Konzessionsverträgen nicht vereinbart. Ein Recht zur Kündigung der Verträge bei Wechsel eines Gesellschafters besteht nicht. Nicht ersichtlich ist ebenfalls die Notwendigkeit einer Tarifänderung im Falle eines Austauschs des Mehrheitsgesellschafters.

Im Ergebnis gibt es nach den vorliegenden Unterlagen keine unmittelbaren vertraglichen oder gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen für einen Verkauf der Gesellschaftsanteile der GEW. Ein erhebliches Preisrisiko besteht allerdings in der Pflicht, den Anteil der Thüga zum anteiligen Unternehmenswert anzubieten. Ein weiteres Risiko finanzieller Art ist in den Rückkehrrechten der ehemaligen Mitarbeiter des Wasserbereichs des EB zu sehen.

c) Wertfindung

Übt die Thüga das Verkaufsrecht aus, so bemisst sich der Wert nach einem von einem Wirtschaftsprüfer festgestellten Unternehmenswert. Dieser Wert ergibt sich nach dem einschlägigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer nach dem Ertragswert. Dabei werden die künftigen Erträge abgezinst, die sich in einer stand-alone Variante der GEW also nach Abzug der Ertragsteuern ergeben. Selbst wenn ein relativ niedriger Diskontierungszins von 6,5 % herangezogen wird, ergeben sich bei nachhaltigen Erträgen nach Steuern von EUR 1,6 Mio. bis EUR 2,1 Mio. Ertragswerte zwischen EUR 24,0 Mio. und EUR 32,0 Mio. Der Barwert der erwarteten Gewinnausschüttungen nebst Steuerumlage fällt mit EUR 43,0 Mio. bis EUR 60,0 Mio. deutlich höher aus, da die Stadt bei einer Anteilsveräußerung nicht nur den Ertrag nach Steuern, sondern auch die Steuerumlage verliert. Auch wenn die vorstehenden Zahlen eine Unternehmensbewertung nicht ersetzen, so zeigen sie doch die Wertverhältnisse für dritte Erwerber und für die Stadt auf. Die vorstehenden Ertragswerte von EUR 24,0 Mio. bis EUR 32,0 Mio. erscheinen plausibel vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Einbringung des Wasserbereichs ohne die zwischenzeitlich aufgetretenen negativen Effekte der Unternehmenswert für die Stadtanteile bereits damals auf nur EUR 43,0 Mio. angesetzt worden ist.

d) Fazit

Ein Verkauf der GEW-Anteile am freien Markt ist nur mit Zustimmung der Thüga möglich. Wenn sie ihr Vorkaufsrecht ausübt, erfolgt der Anteilsverkauf zu einem von einem Wirtschaftsprüfer festzustellenden Unternehmenswert. Da der Unternehmenswert sich als Ertragswert nach den Ertragsteuern ergibt, fällt der Unternehmenswert immer niedriger aus als der derzeitige Wert der Ertragszuflüsse für die Stadt. Sie kann die GEW-Ertragsteuerumlage aufgrund der Möglichkeiten der Verlustverrechnung zur Finanzierung anderer öffentlicher Aufgaben heranziehen. Deshalb ist ein Verkauf zum Unternehmenswert voraussichtlich wirtschaftlich nachteilig. Er ist nur dann vorteilhaft, wenn die Stadt eine schlechtere Erwartungshaltung hat als der Wertgutachter und die Stadt mit niedrigeren Ergebnissen rechnet. Dem könnte die Stadt begegnen, wenn sie eine betragsmäßig festgelegte Garantiedividende erhält.

2. Entsorgungsbereich

a) Ist-Situation

Die Abwasser- und Abfallentsorgung wird in Wilhelmshaven im Wesentlichen vom Eigenbetrieb WEB wahrgenommen. Dieser wiederum hält 100 % der Anteile an der WEL und 51 % der AWG. Es ist bereits beabsichtigt, die Stadtanteile der AWG dem Mitgesellschafter anzubieten. Entsprechend dem AWG-Gesellschaftsvertrag bemisst sich der Wert der Anteile nach dem Unternehmenswert. Die AWG nimmt die Aufgaben der Papier, LVP-Sammlung, teilweise Abfallabfuhr, Sperrmüllsammlung sowie des Betriebs einer Baurestmassenrecyclinganlage wahr.

Die WEL betreibt nach der Schließung der Abfalldeponie Nord 2005 ein Entsorgungszentrum auf dem Rüstringer Groden.

Die Ergebnisse des Eigenbetriebs lagen seit 2005 zwischen EUR 0,8 Mio. und EUR 1,5 Mio. Diese Ergebnisse beinhalten jeweils die Vorjahresergebnisanteile aus der AWG. Die Ergebnisse der WEL von EUR 0,2 Mio. p.a. in den Jahren 2006 und 2007 sind in dieser Gesellschaft verblieben. Überschüssigen Berechnungen zufolge wäre nach den uns vorliegenden Unterlagen eine Eigenkapitalverzinsung zwischen EUR 1,0 Mio. und EUR 2,0 Mio. gebührenrechtlich zulässig. Die Gebührekalkulationen einer aus der Zeit vor Eigenbetriebsgründung haben uns nicht vorgelegen. Eine Auswertung dieser Unterlagen, kann die o.a. Aussage beeinflussen.

b) Privatisierungsmöglichkeiten

Da bereits beschlossen worden ist, die AWG-Anteile anzubieten, ist nachfolgend nur noch die WEB-Privatisierung zu untersuchen. Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit unterliegen die WEB-Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Erbringt ein Unternehmen in privater Rechtsform diese Leistungen muss sie diese gegenüber dem hoheitlichen Bereich der Kommune mit Umsatzsteuer abrechnen. Dies führt für die Kommune zu einer Verteuerung um die Umsatzsteuer auf die Personal- und Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen). Diese entstehen bei den privaten Gesellschaften nämlich ohne Umsatzsteuer. Unter Berücksichtigung eines Vorsteuerabzugs auf die übrigen Kostenbestandteile der Unternehmen ergibt sich überschlägigen Berechnungen zufolge per Saldo eine Kostenbelastung aus der Umsatzsteuer von 9 % bis 10 %.

Eine auf Umstrukturierungen beruhende Gebührenerhöhung zur Kompensation der vorstehenden Kostenerhöhung, ist rechtlich unzulässig. Deshalb ist eine "Vollprivatisierung" (Umwandlung der WEB in eine GmbH und Anteilsverkauf) nicht umsetzbar.

Es bietet sich daher an, dass ein Dritter anstatt den Entsorgungsbereich zu erwerben, lediglich die Betriebsführung der WEB übernimmt. Hierdurch wird der Kostenanteil, der zusätzlich mit Umsatzsteuer belastet ist, auf ein notwendiges Minimum reduziert. Um die kommunalen Einflussmöglichkeiten im Entsorgungsbereich nicht aufgeben zu müssen, kann die Beauftragung mit der Betriebsführung zeitlich befristet erfolgen. Die Befristung sollte jedoch so lang gewählt werden, dass ein wirtschaftliches Interesse an einer Betriebsführung bei einem privaten Dritten entsteht, beispielsweise im Abfallbereich mindestens 10 bis 20 Jahre und im anlageintensiven Abwasserbereich 20 bis 30 Jahre.

c) Wertfindung

Eine Übertragung des Vermögens- und der Schulden sowie eine Personalüberleitung auf eine Gesellschaft des privaten Rechts (z.B. GmbH) und der anschließende Anteilsverkauf scheiden aus den vorstehend genannten Gründen aus. Deshalb kann nur ein Betriebsführungsmodell gewählt werden. Die Vergütung für die Übertragung der Betriebsführung, muss sich zumindest an dem Barwert der bisherigen Mittelzuflüsse aus dem Entsorgungsbereich an die Stadt orientieren. Hierbei sind gebührenrechtliche Restriktionen zu beachten. Grundsätzlich gilt im Gebührenbereich das Selbstkostendeckungsprinzip. Das bedeutet, dass sich über eine angemessene Kapitalverzinsung hinaus Einsparungen und Effizienzgewinne gebührenmindernd auswirken müssen. Um einen hohen Kaufpreis für die Überlassung der Betriebsführung zu erhalten, müssen abweichend vom Selbstkostendeckungsprinzip die vom Betriebsführer geschaffenen Wirtschaftlichkeitsvorteile ihm auch zufließen. Dies ist möglich, wenn in einem Regiekostenvergleich nachgewiesen wird, dass bei einer Übertragung der Betriebsführung die Gebühren nicht stärker steigen, als dies bei einer Eigendurchführung der Entsorgung durch die WEB der Fall wäre. Überschlägigen Berechnungen zufolge müssten im Entsorgungsbereich bis zu EUR 24 Mio. erzielbar sein (siehe Anlage 5).

d) Fazit

Der Verkauf der Entsorgung stellt sich im Vergleich zur Versorgung etwas komplexer dar, da der Entsorgungsbereich hoheitlich tätig ist und ein Dritter nur mit der Aufgabenerfüllung im Rechtsverhältnis mit der Stadt beauftragt werden kann. Die hoheitliche Leistungsbeziehung besteht dabei grundsätzlich weiterhin zwischen den Bürgern und der Stadt. Die aus einer Vollprivatisierung resultierende oben dargestellte Umsatzsteuerbelastung verhindert eine Gesellschaftsgründung und einen Anteilsverkauf. Erfolg versprechend scheint nur die (zeitlich befristete) Übertragung der Betriebsführung zu sein. Für diese Übertragung hat der potentielle Betriebsführer ein Entgelt an die Stadt zu zahlen. Dies kann rätierlich oder in einer Summe geschehen.

3. Krankenhausbereich und soziale Einrichtungen

a) Ist-Situation

Die Leistungen im Bereich Krankenhaus und soziale Versorgungseinrichtungen werden zum 31. Dezember 2007 durch folgende Unternehmen erbracht:

- Reinhard-Nieter-Krankenhaus - Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven - Eigenbetrieb (RNK EB)
- Reinhard-Nieter-Krankenhaus Städtische Kliniken gGmbH, Wilhelmshaven (RNK gGmbH)
- RNK Senioren- Wohn- und Dienstleistungs-gGmbH, Wilhelmshaven (RNK SWD)
- RNK Immobilien GmbH, Wilhelmshaven (RNK Immobilien)
- Wilhelmshavener Pflegezentrum gGmbH (WPZ)

RNK EB

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wurde aus dem RNK EB das operative Geschäft des Krankenhausbetriebs sowie des Betriebs der Altenwohnanlagen Karl-Hinrichs-Stift und Lindenhof einschließlich des ambulanten Pflegedienstes auf die RNK gGmbH bzw. die RNK SWD mit sämtlichen Vermögensgegenständen und Schulden mit Ausnahme der bebauten Grundstücke übertragen. Im Zuge der Umstrukturierung verblieben das Personal und das Grundstück beim RNK EB (Stadt Wilhelmshaven).

Der Eigenbetrieb verfügt seitdem nur noch über das unbewegliche Anlagevermögen, stellt dieses der RNK gGmbH und der RNK SWD zur Verfügung und erhält eine entsprechende Kostenmiete.

Für das Personal des Eigenbetriebes wurde zwischen der Stadt Wilhelmshaven und der RNK gGmbH sowie der RNK SWD jeweils ein Personalgestellungsvertrag geschlossen. Dieser gewährleistet, dass die erworbenen Rechte und Pflichten aus dem Eigenbetrieb auch in den neuen Gesellschaften fortgeführt werden.

Langfristig soll der Anteil des gestellten Personals geringer werden, da die RNK gGmbH mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die allgemeinen Arbeitsbedingungen der RNK gGmbH und der RNK SWD abgeschlossen hat, um künftig Personal direkt in den Gesellschaften einstellen zu können.

Der Eigenbetrieb ist mit 100 % an der RNK gGmbH beteiligt.

RNK gGmbH

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfeleistungen an hilfsbedürftigen Personen sowie die Aus- und Weiterbildung.

Die Zwecke werden insbesondere durch den Betrieb des Reinhard-Nieter-Krankenhauses und über die Tochtergesellschaftern RNK SWD und WPZ verfolgt.

Die Gesellschaft ist als gemeinnützig anerkannt (Zweckbetrieb nach § 67 AO).

Die RNK gGmbH ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

- RNK SWD (100 %)
- WPZ (100 %)
- RNK Immobilien (51 %)

RNK SWD

Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.

Den Zweck verwirklicht die Gesellschaft durch den Betrieb von Altenheimen.

WPZ

Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen und/oder geistigen Zustands auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.

Den Zweck verwirklicht die Gesellschaft durch die ambulante, häusliche, teilstationäre und stationäre Pflege von pflegebedürftigen Personen.

RNK Immobilien

Gegenstand der Gesellschaft ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitsimmobilienwirtschaft, insbesondere der Erwerb sowie die Errichtung (ohne handwerkliche Arbeiten, diese werden von Dritten ausgeführt), Verwaltung, Vermietung und Verwertung solcher Immobilien auf eigenem und fremdem Grundbesitz.

Die Gesellschaft hat auf dem Grund und Boden des RNK EB ein Ärztehaus errichtet und vermarktet dies durch den Verkauf von Teileigentum bzw. die Vermietung von Gebäudeteilen.

Wirtschaftliche Ergebnisse (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) des Bereichs in den Jahren 2003 bis 2007:

	2003	2004	2005	2006	2007	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
RNK Eigenbetrieb	769	-1.639	-719	-728	274	-2.043
RNK gGmbH	-37	-23	86	-341	-599	-914
RNK SWD	-34	-545	-79	-8	134	-532
<i>darin Zuschuss Stadt</i>	0	0	500	250	0	750
WPZ	-66	-248	-82	45	58	-293
RNK Immobilien (51 %)	-	-6	-31	82	-9	36
	<u>632</u>	<u>-2.461</u>	<u>-825</u>	<u>-950</u>	<u>-142</u>	<u>-3.746</u>
ohne Zuschüsse	<u>632</u>	<u>-2.461</u>	<u>-1.325</u>	<u>-1.200</u>	<u>-142</u>	<u>-4.496</u>

In den letzten Jahren waren die Ergebnisse des gesamten Bereichs deutlich negativer.

b) Privatisierungsmöglichkeiten

aa) Rechtliche Ausgangslage

Ursprünglich wurde das Krankenhaus als Eigenbetrieb (RNK EB) der Stadt Wilhelmshaven betrieben. Ab 2004 übernahm die 100 %-ige Tochter RNK gGmbH das operative Geschäft. Ihr wurde das gesamte bewegliche Vermögen des Eigenbetriebs übertragen. Nicht übertragen wurden die Immobilien. Diese verblieben im Eigentum des RNK EB und werden nach wie vor von diesem an die RNK gGmbH vermietet. Angesichts des Betriebsübergangs wurde die Belegschaft des Eigenbetriebs unter dem 22. Dezember 2003 von der geplanten Umstrukturierung und der Folge des möglichen Übergangs der Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB informiert. Allen Mitarbeitern wurde die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Personalübergang nahe gelegt und von diesen auch ausgeübt. Zwischen dem RNK EB und der RNK gGmbH wurde daraufhin der Personalgestellungsvertrag vom 23. Dezember 2003 geschlossen.

Anlässlich der Umstrukturierung wurde eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Wilhelmshaven vom 2. Dezember 2003 eingeholt, in der bestätigt wurde, dass die RNK gGmbH steuerbegünstigt ist, die Personalgestellung keinen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründet und die Vermietung der Immobilien umsatzsteuerfrei ist.

bb) Privatisierungsvarianten

Bei der bestehenden Ausgangslage bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten der Privatisierung:

- Die durch die RNK gGmbH genutzten Immobilien werden zunächst in diese eingebracht. Gleichzeitig wird das Personal auf die RNK gGmbH übergeleitet. Im Anschluss daran veräußert der RNK EB seine Gesellschaftsanteile bestehend an der RNK gGmbH an einen Dritten. Die Tochtergesellschaften der RNK gGmbH werden dabei automatisch mitveräußert.
- Die durch die RNK gGmbH genutzten Immobilien und das Personal verbleiben bei dem RNK EB. Die Immobilien werden unverändert an die RNK gGmbH vermietet, der Personalgestellungsvertrag vom 23. Dezember 2003 besteht fort. Gleichwohl veräußert der RNK EB seine Gesellschaftsanteile bestehend an der RNK gGmbH an einen Dritten. Die Tochtergesellschaften der RNK gGmbH werden dabei automatisch mitveräußert.

cc) RNK gGmbH-Verkauf mit Personalüberleitung und Immobilieneinbringung

Bei Einbringung der Immobilien in die RNK gGmbH wird das Personal des RNK EB nicht gemäß § 613 a BGB auf die RNK gGmbH übergehen, da der Betriebsübergang bereits stattgefunden hat. Auch betriebsbedingte Kündigungen der Arbeitnehmer sind nicht möglich, da dies angesichts der bei der letzten Umstrukturierung getroffenen Vereinbarungen rechtsmissbräuchlich wäre. Ein Übergang des Personals wird nur mit umfassenden Besitzstandsgarantien möglich sein. ist eine Überleitung nicht durchführbar, bleibt die Stadt Wilhelmshaven auch nach einem Verkauf der RNK gGmbH Arbeitgeberin des bei dem RNK EB beschäftigten Klinikpersonals. Möglich wäre, vorbehaltlich einer Einigung mit dem Erwerber, weiterhin das Personal an die gGmbH zu stellen.

Die Übertragung der Immobilien sowie der anschließende 100 %-ige Anteilsverkauf löst zweimal Grunderwerbsteuern aus. Um diese doppelte Belastung zu reduzieren, empfiehlt es sich zunächst, die Anteile zu verkaufen und dann die Immobilien zu übertragen. Dann fällt Grunderwerbsteuer nur einmal auf den Übertragungsvorgang an. Da die 100 %-igen Tochtergesellschaften der RNK gGmbH über keine Immobilien verfügen, liegen für diese Gesellschaften keine Grunderwerbsteuerlichen Sachverhalte vor. Solange die RNK gGmbH nur 51 % der Anteile an der RNK Immobilien hält, fällt bei einem Anteilsverkauf der RNK gGmbH insoweit ebenfalls keine Grunderwerbsteuer an.

dd) RNK gGmbH-Verkauf mit Personalgestellung und Immobilienverpachtung

Sofern die bei der unter cc) dargestellten Variante anfallende Grunderwerbsteuer oder vermutete Sanierungserfordernisse den Kaufpreis erheblich mindern, könnten die Immobilien auch beim RNK EB verbleiben und verpachtet werden. Auch das Personal könnte beim RNK EB verbleiben. Arbeitsrechtlich wird es voraussichtlich einfacher sein, das Personal weiterhin vom RNK EB aus der gGmbH zu stellen.

Hinsichtlich der **Personalgestellung** nimmt die Finanzverwaltung ausnahmsweise dann keinen Betrieb gewerblicher Art an, wenn die Personalgestellung eine Folge organisatorisch bedingter äußerer Zwänge darstellt (z.B. Unkündbarkeit der Bediensteten), sie im Interesse der Sicherstellung erworbener Rechte des Personals im öffentlichen Dienst erfolgt, auf den zur Zeit der Umwandlung vorhandene Personalbestand begrenzt ist und nicht das äußere Bild eines Gewerbetriebs annimmt (s. OFD Koblenz, Vfg. v. 1. April 2000, S 7106 A-St 44 2 (juris)). Inwieweit diese Grundsätze auch nach einem Anteilsverkauf gelten, ist unklar, da hierzu keine Erlasse oder Rechtsprechung vorliegen. Ob die Grundsätze der Verfügung der OFD Koblenz auch nach einem Verkauf angewandt werden können, ist mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Sofern diese Grundsätze nicht weiter gelten, ist davon auszugehen, dass die Personalgestellung nach einem Anteilsverkauf der Umsatzsteuer unterliegt (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1; § 2 Absatz 3 Satz 1 UStG). Da die RNK gGmbH als Krankenhaus steuerbefreite Umsätze (§ 4 Nr. 16 UStG) erbringt, kann die RNK gGmbH die Vorsteuer nicht abziehen, so dass sich die Klinikkosten im Personalbereich um die Umsatzsteuer erhöhen. Demzufolge ist die unter cc) dargestellte Personalüberleitung bei einem RNK gGmbH Verkauf umsatzsteuerlich die zu bevorzugende Lösung.

Die **Immobilienverpachtung** erfolgt auch weiterhin umsatzsteuerfrei. Sie unterliegt entweder nicht der Besteuerung, weil kein Betrieb gewerblicher Art mehr vorliegt (Ende der Betriebsaufspaltung) oder sie ist steuerbefreit (§ 4 Nr. 12 UStG).

ee) Steuerliche Risiken beim RNK gGmbH-Verkauf für den Eigenbetrieb

Hierunter fallen:

- Besteuerung eines Veräußerungsgewinns, keine Kapitalertragsteuer
- Einhaltung der Grundsätze der Vermögensbindung

Besteuerung des Veräußerungsgewinns, keine Kapitalertragsteuer

Sollten die Gesellschaftsanteile bestehend an der RNK gGmbH keinem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen sein oder im Falle eines gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art zum Bereich Vermögensverwaltung oder Zweckbetrieb gehören, so unterliegt ein Veräußerungsgewinn keiner Besteuerung. Hiervon gehen wir aus. Um eventuell verbleibende Restrisiken auszuschließen, sollte insoweit eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung herbeigeführt werden. Dabei sollte auch geklärt werden, dass keine Kapitalertragsteuer im Zuge der Entnahme der Mittel aus dem Eigenbetrieb anfällt.

Einhaltung der Grundsätze der Vermögensbindung

Die Beteiligung an der RNK gGmbH wurde mit Mitteln erworben, die den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts unterliegen. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für den Veräußerungserlös, da der Veräußerungserlös an die Stelle der Beteiligung tritt. Der Veräußerungserlös ist somit grundsätzlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Welche Folgen sich aus den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen für die Verwendung des Veräußerungserlöses ergeben, sollte vor einer Veräußerung mit der Finanzverwaltung abgeklärt werden. Sofern die Anteile an der RNK gGmbH bereits heute nicht mehr zu einem Betrieb gewerblicher Art gehören sollten, wären die Grundsätze der Vermögensbindung nicht weiter zu beachten.

ff) Steuerliche Risiken bei Aufgabe der Gemeinnützigkeit der RNK gGmbH

Es sind keine nennenswerten steuerlichen Risiken für die RNK gGmbH ersichtlich. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG ist nicht von der Gemeinnützigkeit der RNK gGmbH abhängig. Eine Nachversteuerung (10 Jahre) von Gewinnen bei der Körperschaftsteuer droht aufgrund der Verlustsituation der vergangenen Jahre nicht. Gewerbesteuerlich ist die RNK gGmbH ohnehin nach § 3 Nr. 20 GewStG von der Besteuerung freigestellt, da sie ein Krankenhaus betreibt. Diese Befreiung ist nicht von der Gemeinnützigkeit der RNK gGmbH abhängig.

Für die RNK SWD und die WPZ ergibt sich eine ähnliche Situation, so dass auch hier keine nennenswerten steuerlichen Risiken zu erwarten sind.

Im Ergebnis dürfte ein solches Risiko ohnehin den Erwerber der Beteiligung treffen, denn eine daraus eventuell resultierende Belastung hätte die jeweilige Gesellschaft zu tragen.

gg) Zuschussrückzahlungsrisiken nach einem Anteilsverkauf

Die dem RNK EB gewährten Zuschüsse im Rahmen der dualen Finanzierung müssen nicht zurückgezahlt werden, solange das Krankenhaus entsprechend den jeweiligen Zuwendungsbestimmungen betrieben wird. Werden die Immobilien auf die RNK gGmbH übertragen, müssen die Zuschüsse mit übertragen werden. Wird das Anlagevermögen an die "privatisierte" RNK gGmbH verpachtet, so verbleiben die Zuschüsse beim RNK EB. Die Zuwendungsgeber sollten im Falle einer Privatisierung mit in das Verfahren eingebunden werden.

hh) Fazit

Aus steuerlichen Gründen ist ein Verkauf der gGmbH Anteile nur anzustreben, wenn das Personal auf die RNK gGmbH übergeleitet wird oder mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden kann, dass eine Personalgestellung auch nach dem Anteilsverkauf außerhalb eines Betriebs gewerblicher Art ohne Umsatzsteuerbelastung erfolgen kann. Letzteres ist bislang in Erlassen oder durch Rechtsprechung nicht geregelt worden.

Sollte eine Personalüberleitung durch Besitzstandsgarantien möglich sein, müsste sich die Stadt durch Bankgarantien, die vom Erwerber zu stellen sind, absichern, dass sie aus Zusagen gegenüber den Arbeitnehmern nicht in Anspruch genommen wird.

Hinsichtlich der Übertragung der Immobilien ist abzuwägen, ob mögliche Kaufpreisvorteile für eine Gesellschaft mit Immobilien die Grunderwerbsteuerbelastung übersteigt.

c) Wertfindung

Für eine abschließende Bewertung müsste eine Unternehmensbewertung durchgeführt werden. Dabei sind die individuellen Gegebenheiten der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Bewertung würde nach dem Ertragswertverfahren erfolgen. Als wesentliche Faktoren wären in diesem Zusammenhang u.a. das Leistungsspektrum, die Personalstruktur, die stillen Lasten, die Konkurrenzsituation, der Instandhaltungsstau, die Grundstücksfrage (Verkauf oder Miete) und die Eigenkapitalausstattung zu nennen. Da die Ergebnisse der RNK-Gruppe in der Vergangenheit negativ waren, wird sich ein positiver Ertragswert vermutlich nicht ergeben. Ein Kaufpreis wird vor allem für die Marktstellung und möglichen Verbesserungspotentiale im Krankenhaus gezahlt.

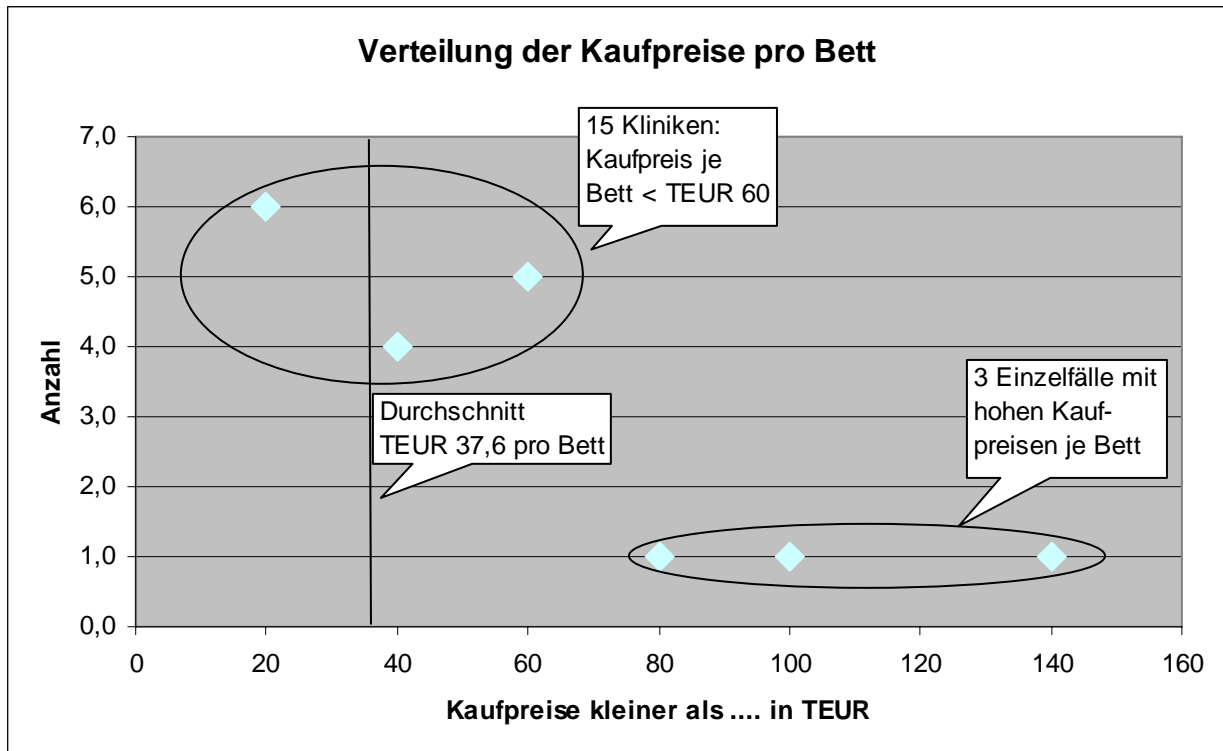
Anhand einer Internetrecherche aus Krankenhausverkäufen der Jahre 2005 bis 2007 wurden Kennzahlen gebildet, die neben einem Ertragswert ausschlaggebend für eine Kaufpreisfindung sein können:

- Kaufpreis pro Bett,
- Kaufpreis pro Patient
- Kaufpreis in % vom Umsatz
- Kaufpreis in % vom Eigenkapital

Die ermittelten Durchschnittswerte der Kennzahlen wurden auf die RNK-Daten bezogen, um eine Indikation für mögliche RNK-Verkaufserlöse zu erhalten. Zur Einschätzung der Bandbreite wurden ergänzend die erzielten Minimal- und Maximalverkaufspreise angegeben.

Krankenhaus Nr.	Kaufpreis pro Bett		Kaufpreis pro Patient		Kaufpreis in % vom Umsatz	Kaufpreis in % vom EK
	TEUR		TEUR		%	%
1	43,24	1,33	30,52	381,46		
2	26,12	0,75	24,04	59,69		
3	33,33	0,86	36,67	20,80		
4	54,45	1,56	30,21			
5	43,57	1,23	41,95			
6	63,95	2,03				
7	13,04	0,36				
8	8,70	0,26				
9	7,67	0,26				
10	17,10	0,37				
11	80,69	1,98				
12	13,89	0,34				
13	43,38	1,38	32,04	249,25		
14	25,00	0,73	27,50			
15	41,97	1,27	38,55	134,60		
16			0,00	0,00		
17	8,50	0,22	7,49	39,45		
18	20,37	1,49	27,41			
19	131,95	2,79				
Mittelwert	37,61	1,07	26,94	126,47		
Kenngröße RNK	Betten 517	Patienten 17.335	TEUR 62.723,00	TEUR 15.742,00		
Durchschnittlicher Verkaufserlös (TEUR)	19.442,78	18.499,89	16.900,34	19.908,31		
Maximalwert (TEUR)	68.216,32	48.414,34	26.315,12	60.049,59		
Minimalwert (TEUR)	3.965,83	3.746,04	0,00	0,00		

Bezogen auf die entsprechenden Kenngrößen der RNK-Gruppe ergeben sich rechnerisch durchschnittliche Verkaufserlöse in der Größenordnung zwischen rd. EUR 17,0 Mio. und EUR 20,0 Mio. Um einen Eindruck über die Streuung der in den untersuchten Transaktionen erzielten Kaufpreise zu vermitteln, haben wir nachfolgend die Verteilung der Kaufpreise pro Bett graphisch dargestellt. Es wird ersichtlich, dass der Mittelwert von 37,6 in einem Datenfeld von 15 Verkäufen liegt. Bei den drei höheren Werten handelt es sich um Einzelfälle.



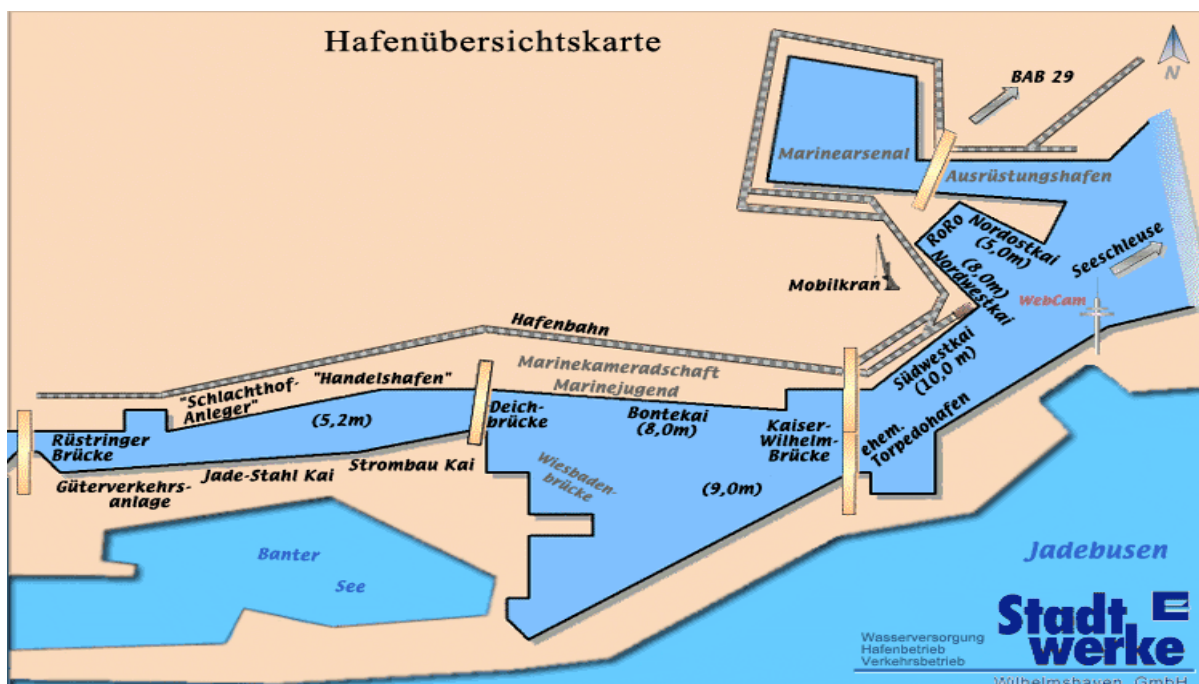
d) Fazit

Da die Krankenhausfinanzierung dauerhaft mit Unsicherheiten belastet ist, können zukünftig die Fehlbeträge steigen. Ein Verkauf ist dann zu erwägen, wenn die Stadt wirtschaftliche Belastungen aus Fehlbeträgen vermeiden will. Bei einem Krankenhausverkauf werden auf Basis vorstehender Durchschnittsermittlung wahrscheinlich nur Kaufpreise in der Größenordnung nicht deutlich oberhalb des Eigenkapitals dieser Gruppe in Höhe von rd. EUR 16,0 Mio. zu erwarten sein. Die vorstehende Wertindikation stellt jedoch keine Unternehmensbewertung dar und berücksichtigt nicht die individuellen Verhältnisse in der RNK-Gruppe, die bei einem Verkauf eine gewichtige Rolle spielen können. Entscheidend für einen erfolgreichen Verkauf wird eine Personalüberleitung auf die RNK gGmbH sein, die nur unter Gewährung von Rechten zur Bestandswahrung überhaupt umsetzbar sein wird. Dies wird sich kaufpreismindernd auswirken. Des Weiteren ist von der Stadt zu prüfen, welcher Einfluss auf die Angebotsstruktur der RNK-Gruppe bei der Stadt verbleiben soll. Bei dem Umfang der Angebotsstruktur ist zu berücksichtigen, dass ein privater Erwerber andere Renditeanforderungen als die Stadt hat und somit eher Umstrukturierungsmaßnahmen in unwirtschaftlichen Bereichen veranlassen wird als die Stadt, oder er wird sich diese Unwirtschaftlichkeiten von der Stadt über Kaufpreisabschläge oder Zuschüsse bezahlen lassen. Aufgrund der komplexen Probleme eines RNK-Verkaufs empfiehlt es sich, vor einer Entscheidung über den Verkauf oder das Halten der Beteiligung eine Marktsondierung vorzunehmen.

III. Weitere Veräußerungen

1. Hafenanlagen

Die Stadt Wilhelmshaven verfügt über rund 10,0 km Kaianlagen, wovon 2,5 km auf den Südwestkai und den Nordwestkai entfallen.



Diese 2,5 km Kaianlagen einschließlich eines unbebauten Streifens von 17.974 qm können gemäß den Ausführungen der SWW-Verkehr verkauft werden. Der Restbuchwert dieser Anlagen in der SWW-Bilanz soll bei TEUR 377 liegen. Zurzeit werden jährliche Pachteinnahmen von TEUR 20 erzielt. Die SWW geht davon aus, ca. EUR 8,0 Mio. für diese Anlagen zu erzielen. Dieser Preis ist erforderlich, um die übrigen 7,0 bis 8,0 km Kaianlagen in den Folgejahren zu sanieren.

2. Hafenbetriebsgesellschaft

Die Hafenbetriebsgesellschaft (HBG), an deren Eigenkapital von TEUR 124 die SWW-Verkehr mit 30 % beteiligt ist, erzielte 2007 einen Jahresumsatz von TEUR 168 und ein Jahresergebnis von TEUR 13. Die Stadt hat zu klären, ob für sie ein öffentliches Interesse besteht, diese Anteile weiterhin zu halten. Im Falle einer Veräußerung haben die Mitgesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den vom Veräußerer angebotenen Bedingungen. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft (ohne einen beabsichtigten Verkauf) hat der Veräußerer ein Recht auf eine Abfindung in Höhe der kapitalisierten Erträge. Der Kapitalisierungszinsfuß ist mit 20 % vereinbart. Wie der Anlage 5 zu entnehmen ist, ist der voraussichtliche Erlös sehr niedrig und entspricht in etwa dem Buchwert des anteiligen Eigenkapitals. Bei der HBG ist zu berücksichtigen, dass von dem Gesamtumsatz rd. TEUR 100 auf Geschäftsbesorgungsleistungen für SWW entfallen. Somit dürfte eine erfolgreiche Veräußerung nur möglich sein, wenn das Geschäftsbesorgungsverhältnis weiterhin bestehen bleibt. Auch ist zu untersuchen, wie sich ein Verkauf der unter 1. aufgeführten Hafenflächen auf die HBG auswirkt.

3. Fleischzentrum

Am Fleischzentrum ist die SWW-Verkehr zu 60 % beteiligt. Die Gesellschaft stellt einen Schlachthof bereit. Bei Umsatzerlösen von TEUR 504 wurde 2007 ein Ergebnis von TEUR 105 erzielt. Darin enthalten ist ein Investitionszuschuss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Bis 2012 plant die Gesellschaft mit geringen Jahresergebnissen in einer Bandbreite von - TEUR 9 bis + TEUR 17. Im Falle der Veräußerung steht dem Mitgesellschafter ein Vorkaufsrecht zu.

Der Buchwert der Beteiligung liegt bei TEUR 187. Das anteilige Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 356. Bei einer Veräußerung soll angestrebt werden, dass trotz der niedrigen Ergebniserwartungen zumindest der Buchwert des Eigenkapitals als Veräußerungserlös erzielt wird.

4. Parkhaus

Ein Verkauf des Parkhauses wird zurzeit nicht angestrebt, da die Stadt für das Gebiet im Rahmen der Stadtplanung neue Vorstellungen entwickelt. Bleibt das Parkhaus weiter bestehen, sind aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse Veräußerungsüberlegungen anzustellen.

5. JadeWeser Airport

Die JadeWeser Airport GmbH, an der die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland zu je 50 % beteiligt sind, betreibt den JadeWeser Airport in Mariensiel. Der Eigenkapitalanteil der SWW-Verkehr beläuft sich auf TEUR 163. Neben den jährlichen Verlustausgleichen, die sich für die Stadt seit 2004 von TEUR 100 auf TEUR 134 in 2007 erhöhten, hat die Stadt in vergangenen Jahren an Kapitalerhöhungen teilgenommen und Investitionszuschüsse geleistet. Der Wirtschaftsplan 2008 sieht ähnliche Verlustübernahmen wie in den Vorjahren vor. Es ist von der Stadt aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Anteilsabgabe anzustreben. Diese sollte verbunden sein mit einer abnehmenden jährlichen Zuschussleistung. Gleichzeitig sollte der neue Gesellschafter die Aufrechterhaltung des Flughafens garantieren.

IV. Anteilsverschmelzungen

Um die Zahl der Beteiligungen zu reduzieren und die Verwaltungskosten zu verringern, bieten sich Verschmelzungen insbesondere von 100 %-igen Tochtergesellschaften an. Neben der Verringerung der Zahl der Beteiligungen sollten durch Verschmelzungen gleichartige oder sich ergänzende Tätigkeiten in einem Unternehmen zusammengefasst werden, um durch dann realisierbare Effizienzvorteile Kosten zu sparen. Vor einer Verschmelzung ist Folgendes zu prüfen:

- Liegen gleichartige oder komplementäre Tätigkeiten vor wie beispielsweise
 - im Verkehrsbereich oder
 - bei den beiden Eigenbetrieben Straße und Grün sowie WEB ?
- Gibt es Hinderungsgründe, die gegen eine Verschmelzung sprechen wie z.B.
 - Marketingnachteile aus der Zusammenfassung sich nicht ergänzender Tätigkeiten (Tourismusbereich und Versorgung- ergänzend ist zu bewerten, inwieweit der Außenauftritt des Tourismusbereichs als Abteilung eines Stadtwerks vielversprechend ist),
 - unterschiedliche tarifvertragliche Regelungen, die bei einer Verschmelzung zu Kostensteigerungen führen, sofern die Voraussetzungen für einen Spartentarifvertrag nicht vorliegen und
 - übersteigen die anfallenden Grunderwerbsteuerbelastungen, die nachstehend auf Basis der Bilanzwerte der Immobilien überschlägig ermittelt worden sind, die Vorteile aus der Reduzierung der Beteiligungszahl?
- Ist die Kostentransparenz gewährleistet, insbesondere bei
 - der Zusammenlegung ungleicher, nicht komplementärer Tätigkeiten? (Die eingesparten Kosten der Beteiligungsverwaltung dürfen nicht überkompensiert werden durch Mehrkosten aus möglicherweise entstehenden Organisationsmängeln und abnehmender Effizienz bei zusammengelegten Bereichen),
 - der Zusammenlegung von Gebührenbereichen und Aufgaben der Daseinsvorsorge bei einer Zusammenlegung von Straße und Grün sowie WEB?

Nachstehend sind die möglichen Verschmelzungen mit ihren Vor- und Nachteilen tabellarisch dargestellt:

Wer	auf wen	Hinderungsgründe	Komplementäre Tätigkeiten	Synergien
WTF	WTFS	<ul style="list-style-type: none"> - Transparenz im Tourismusbereich geht verloren - Außendarstellung: Tourismusleiter tritt als Stadtwerkevertreter auf 	nein	nur im Verwaltungsbereich
SWW-Verkehr	SWW	<ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliches Tarifrecht führt u.U. zu arbeitsrechtlichen Problemen - GrEst TEUR 10 auf den Bilanzwert 	nein	nur im Verwaltungsbereich
Bluhm Fahrbetriebsgesellschaft	SWW-Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliches Tarifrecht führt u.U. zu arbeitsrechtlichen Problemen - GrEst TEUR 10 auf den Bilanzwert 	ja	im operativen und im Verwaltungsbereich
Krematoriumsverpachtungsgesellschaft	Beteiligungsgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> - zunächst ist eine Anteilsabtretung der Anteile der Stadt erforderlich - GrEst TEUR 10 auf den Bilanzwert abzüglich bei Anteilserwerb gezahlte GrEst 	nein	nur im Verwaltungsbereich
Straße und Grün	WEB	gebührenrechtliche Kostentransparenz im Entsorgungsbereich ist zu sichern	ja	im operativen und im Verwaltungsbereich

Die wirtschaftlichen Vorteile sind bislang nur für eine mögliche Zusammenlegung von Straße und Grün sowie WEB von der Stadt quantifiziert worden. Es wird mit Einsparungen von bis zu EUR 1 Mio. p.a. gerechnet. Aufgrund der geringeren Größe der anderen vorstehenden Unternehmen dürften die Synergien und Einsparungen niedriger ausfallen. Gleichwohl tragen auch diese Einsparungen zur Verlustverringerung für die Stadt bei.

V. Neuzuordnung von Anteilen und Mitgliedschaften

Um die Steuerung zu vereinfachen, sollten sachlich zusammengehörige Unternehmen oder Mitgliedschaften zusammengefasst werden. Beispielsweise bietet es sich an, folgende Gesellschaftsanteile bzw. Mitgliedschaften nicht mehr von der Stadt direkt, sondern von der WfG verwalten zu lassen, um die Wirtschaftsförderungskompetenz zu bündeln:

- WiFöG
- TCN
- Gesellschaft für Arbeitsvermittlung e.V.

Im Tourismusbereich sollten der WTF folgende Gesellschaften zugeordnet werden, um die Tourismuskompetenzen zu bündeln:

- Info-Box
- Ostfriesland Tourismus

Da nur Minderheitsbeteiligungen neu zugeordnet werden sollen, sind keine steuerlichen, tarifrechtlichen oder sonstigen Hinderungsgründe zu erwarten. Auch die vereinfachte Steuerung und Bündelung von Kompetenzen lässt ein abgestimmteres Handeln als bisher zu und führt zu einer Einsparung sowohl bei den Verwaltungskosten als auch bei der operativen Tätigkeit (siehe Anlage 5).

VI. Fazit

Um die Beteiligungssteuerung effizienter zu gestalten und um Verluste für die Stadt zu verringern, sollten auftragsgemäß die verschiedenen Möglichkeiten zur Vereinfachung der Beteiligungszahl geprüft werden. Es bieten sich folgende Möglichkeiten an:

1. Schaffung einer Holding aus mehreren Unternehmen
2. Verkäufe bzw. Abgabe der Betriebsführung
3. Verschmelzungen/Zusammenlegungen

Ergänzend hierzu wird vorgeschlagen, sachlich zusammenhängende Unternehmensbeteiligungen, die sich beispielsweise aufgrund von vorhandenen Mitgesellschaftern nicht verschmelzen lassen, durch ein Umhängen der Gesellschaftsanteile zusammenzufassen.

Eine Umsetzung aller in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen ermöglicht eine Reduzierung der Gesamtzahl der Unternehmen und Mitgliedschaften um 43 % von 46 auf 26:

	<u>Anzahl</u>
Ausgangslage	49
abzüglich Gesellschaften deren Auflösung bzw. Verkauf bereits beschlossen ist	<u>-3</u>
Zwischensumme = Ausgangslage korrigiert	<u>46</u>
Verringerung durch	
Holdingsstruktur	
 Holding - große Lösung	-4
 dafür eine Holding-AöR	<u>1</u>
	<u>-3</u>
Verkäufe	
 Versorgung	-3
 Entsorgung (Betriebsführung WEB einschl. WEL)	-2
 Krankenhaus	-5
 Sonstige	<u>-3</u>
	<u>-13</u>
Verschmelzungen	<u>-4</u>
Verringerung der Beteiligungen	
 absolut	-20
 relativ	<u>43%</u>
Neue Beteiligungsanzahl bei Umsetzung aller Maßnahmen	<u>26</u>

Vor der Umsetzung der Maßnahmen sind die vorstehend beschriebenen und in der Anlage 5 tabellarisch dargestellten Vor- und Nachteile abzuwägen. Des Weiteren sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Restriktionen zu beachten. So ist in wirtschaftlicher Hinsicht von der Stadt eine Einschätzung der unternehmerischen Chancen und Risiken vorzunehmen. Diese sind mit den zurzeit möglichen Verkaufserlösen zu vergleichen. Es kann trotz eines möglicherweise gegenwärtig niedrigen Verkaufserlöses im Verhältnis zu den derzeitigen laufenden Erträgen vorteilhaft sein, einen Verkauf vorzunehmen, wenn künftig mit steigenden Verlusten gerechnet wird. Beispielfolgend seien hier folgende Risiken genannt:

- im Versorgungsbereich: Kundenabwanderungen und sinkende Netznutzungsentgelte sowie
- im Krankenhausbereich: Folgen von Gesundheitsreformen und anstehende Änderungen bei der Krankenhausfinanzierung.

Unabhängig von den branchenspezifischen Risiken ist hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung zu prüfen, ob bei den bestehenden Beteiligungen eine wesentliche Erweiterung in den nächsten Jahren ansteht, aber diese gemäß § 108 NGO nicht durchgeführt werden kann. Die Erweiterung ist - wie dargestellt - nicht zulässig, wenn der mit der Erweiterung verfolgte öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Sollte die dann nicht mögliche Erweiterung zu einer Wertminderung führen, wäre eine Veräußerung zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll.

Neben den rein wirtschaftlichen Abwägungen muss die öffentliche Zielsetzung in die Bewertung der vorstehenden Maßnahmen einfließen. Beispielsweise kann es für die Stadt trotz eines hohen Kaufpreisgebotes im Krankenhausbereich sinnvoll sein, diesen weiter zu behalten, um bestimmte Leistungsbereiche den Bürgern anbieten zu können. Da private Anteilseigner höhere Renditeanforderungen stellen als die Stadt bisher, ist ein erhöhter Anpassungs- und Umstrukturierungsdruck bei einem privaten Anteilseigner zu erwarten.

Verschmelzungen sind sinnvoll bei Unternehmen mit gleichartigen oder sich ergänzenden Aufgaben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist zu prüfen, ob das Unternehmen, das auf ein anderes verschmolzen werden soll, keine eigenständige Aufgabe mehr hat. Es ist dann vor allem verwaltungstechnisch sinnvoller, es in ein anderes Unternehmen einzugliedern.

Die gesellschaftsrechtliche Umhängung von Anteilen im Wirtschaftsförderungs- und im Tourismusbereich wird angeraten, um die entsprechenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu bündeln, damit die Stadt eine einheitliche Strategie in den jeweiligen Bereichen umsetzen kann.

Bezüglich der finanziellen Vorteile aus der Umsetzung der Maßnahmen wird auf Anlage 5 verwiesen.

F. ZUSAMMENFASSUNG

I. Ausgangslage

Die Stadt ist an 49 Einrichtungen unterschiedlichster Rechtsform mit unterschiedlichsten Beteiligungshöhen über vier Stufen hinweg beteiligt. Eine konsequente Gliederung der Beteiligungen nach Tätigkeitsbereichen (Sparten) liegt nicht vor, so dass die Stadt nicht erkennen kann, für welche öffentlichen Aufgaben sie Mittel bereitstellt bzw. Verlustausgleiche leistet.

Wirtschaftlich betrachtet sind in den direkten Beteiligungen EUR 133,0 Mio. buchmäßiges Eigenkapital gebunden. Die Verwendung dieser Mittel für öffentliche Zwecke bedeutet einen Zins- und somit Einnahmeverzicht von rd. EUR 5,0 Mio. p.a. Darüber hinaus entstehen der Stadt aus den Beteiligungen künftig Verluste von nachhaltig EUR 7,0 bis EUR 8,0 Mio. Die Ergebnisrechnungen zeigen jedoch nicht das ganze Bild. Neben den handelsrechtlichen Ergebnissen sind in den Vorjahren weitere Mittelzuflüsse von der Stadt an die Gesellschaften zu verzeichnen gewesen, die sich zwar in den Bilanzen, nicht jedoch in den Erfolgsrechnungen niedergeschlagen haben, z.B. 2007:

	<u>EUR Mio.</u>
RNK-Gruppe	
Darlehensübernahme durch die Stadt	4
JadeWeser Airport	
Kapitalerhöhung durch Darlehensverzicht	0,1
Investitionszuschuss	<u>0,3</u>
	<u>4,3</u>

Über diese finanziellen Verhältnisse liegen keine Gesamtaufstellungen vor. Die im Beteiligungsbericht aufgeführten Jahresabschlüsse werden dort nur addiert und nicht konsolidiert, so dass aufgrund der mehrstufigen Beteiligungsverhältnisse manche Beträge mehrfach enthalten sind. Die Eigenkapitalposition und das Ergebnis sind somit nicht richtig wiedergegeben. Des Weiteren liegen dem Rat und der Abteilung Beteiligungsmanagement abweichend von § 114a NGO keine Aufstellungen über nachvollziehbare und überprüfbare öffentliche Zielsetzungen vor. Die Struktur der Beteiligungsüberwachung und -steuerung ist, wie in Abschnitt A dargelegt, nicht systematisch auf die Interessen der Stadt ausgelegt, so dass dem Rat Informationen und Durchgriffsmöglichkeiten auf Unternehmen insbesondere in den nachgelagerten Beteiligungsstufen fehlen (Enkel- und Urenkelgesellschaften). Die derzeitige Form der Beteiligungssteuerung und Überwachung erfüllt somit nicht vollumfänglich die Anforderungen des § 114a NGO.

II. Zielsetzung

Auftragsgemäß ist Zielsetzung dieses Gutachtens, Umstrukturierungsmöglichkeiten ergebnisoffen zu untersuchen. Dabei sollen

- die Zahl der Beteiligungen verringert,
- die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten der Stadt optimiert
- bestehende Synergieeffekte beibehalten werden und
- eine stärkere Anbindung an den Kernhaushalt und die Entscheidungskompetenzen des Rates erfolgen.

Durch ein Konzept, das diese Ziele erreicht, sollen die in der Ausgangslage beschriebenen Unzulänglichkeiten behoben werden.

III. Wege zur Zielerreichung

Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Wege vorgeschlagen:

- Gesellschaftsrechtliche Bündelung aller Beteiligungen unter einer Holding
- Soweit diese Bündelung nicht möglich ist (aus steuer- oder kommunalrechtlichen Gründen), hat zumindest die Beteiligungssteuerung durch eine Holding zu erfolgen. Dabei kann in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen/Satzungen der Beteiligungseinheiten festgeschrieben werden, dass das Holdingaufsichtsgremium - soweit rechtlich zulässig - gleichzeitig das Aufsichtsgremium bei dem zu steuernden Unternehmen ist.
- Bündelung von Zentralfunktionen in der Holding zur Verbesserung der Beteiligungssteuerung und Kostensenkung.
- Einführung eines Spartencontrollings in der Holding, damit der Rat erkennen kann, für welche inhaltlichen Aufgaben die Mittel verwendet werden.
- Unternehmerische Beteiligungsverwaltung durch die Holding.
- Überwachung der Holding-Tätigkeit durch das städtische Beteiligungsmanagement, das wiederum die ehrenamtlichen Ratsmitglieder informiert und berät.
- Reduzierung der Zahl der Beteiligungen durch
 - Anteilsverkäufe
 - Verschmelzungen
 - Neuordnung von Anteilen nach sachlichen Kriterien.

Die Holding sollte aus steuerlichen Gründen sowie wegen ihrer Dienstherrnenfähigkeit und ihrer Fähigkeit, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen, in der Rechtsform einer AöR gegründet werden. Eine Ausübung der Holdingfunktion aus der Stadtverwaltung heraus ist nicht zielführend. Eine Abteilung der Verwaltung kann nicht Gesellschafterfunktionen bei den Beteiligungen ausüben. Dies ist eine originäre Aufgabe des Rates. Der Rat kann zwar diese Tätigkeiten delegieren, doch ist eine Delegation auf die Verwaltung aus Gründen der Gewaltenteilung nicht möglich.

Hinsichtlich der Entscheidungskriterien für die Holdingvarianten große – Lösung oder kleine - Lösung wird auf Abschnitt D. II. verwiesen.

Bei einer Beteiligungsreduzierung durch Verkauf oder Verschmelzung sind vor einer Umsetzung jeweils die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile sowie die Bedeutung des Unternehmens für die Erfüllung öffentlicher Zwecke vom Rat zu prüfen und zu gewichten. Bei der Beurteilung eines Anteilsverkaufs oder des weiteren Haltens einer Beteiligung, ist zu berücksichtigen, dass ein kommunales Unternehmen - anders als eine private Gesellschaft - wesentliche Erweiterungen unter bestimmten Voraussetzungen künftig nicht mehr vornehmen kann. Gemäß § 108 NGO ist dies dem kommunalen Unternehmen nur erlaubt, wenn es die Aufgaben besser als ein privater Dritter erfüllt. Auch wenn es sich bei Begriffen der NGO um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, besteht die Gefahr, dass die Unternehmenswerte künftig sinken können, wenn den kommunalen Unternehmen betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterungen verwehrt werden.

IV. Ergebnisse für die Stadt Wilhelmshaven

Aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen lassen sich hinsichtlich Beteiligungszahl und finanziellen Verbesserungen folgende Veränderungen für die Stadt ableiten:

Maximal lässt sich die Beteiligungszahl um bis zu 43 % reduzieren:

	Anzahl
Ausgangslage	46
Verringerung durch	
Holdingstruktur	-3
Verkäufe	-13
Verschmelzungen	-4
Neue Beteiligungsanzahl bei Umsetzung aller Maßnahmen	26

Gleichzeitig lassen sich folgende finanzielle Vorteile erreichen (siehe auch Anlage 5):

	Einführung einer Holdingstruktur	Verkäufe	Verschmelzung / Zusammenschlüsse	Gesamt	Barwertbetrachtung
	EUR Mio.	EUR Mio.	EUR Mio.	EUR Mio.	EUR Mio.
Jährliche Einsparungen	0,6		o.A.	0,6	12,8
Entgehende jährliche Ergebnisbeiträge		-3,6	o.A.	-3,6	-51,3
einmalige Veräußerungserlöse		72,1	o.A.	72,1	72,1
einmalige Vorlaufkosten	-0,3	-3,6	o.A.	-3,9	-3,9
Gesamtvorteil für die Stadt					29,6

Die Berechnungen ersetzen keine Unternehmensbewertung bzw. genaue Berechnungen bei der Optimierung von Geschäftsprozessen und Verwaltungssteuerung.

Sollten die Maßnahmen zur Beteiligungsreduzierung aus übergeordneten öffentlichen Zielsetzungen nicht verfolgt werden, so erscheint zumindest die Einführung einer Holdingstruktur zwingend erforderlich. Die Steuerung und Überwachung durch eine Holding hilft, die laufenden Verwaltungskosten zu senken und verschafft durch eine Spartenstruktur dem Rat Klarheit über die inhaltliche Verwendung öffentlicher Mittel. Erst durch diese Erkenntnisse sind sinnvolle Sparmaßnahmen umsetzbar. Somit wird durch die Holdingstruktur die in den Zielsetzungen formulierte engere Anbindung der Beteiligungen an die Entscheidungskompetenzen des Rates und den Kernhaushalt erreicht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten dieses Gutachten unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung zusammengefasst sind, auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen in der Funktion eines neutralen Gutachters.

Bremen, den 15. September 2008

FIDES Treuhandgesellschaft KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

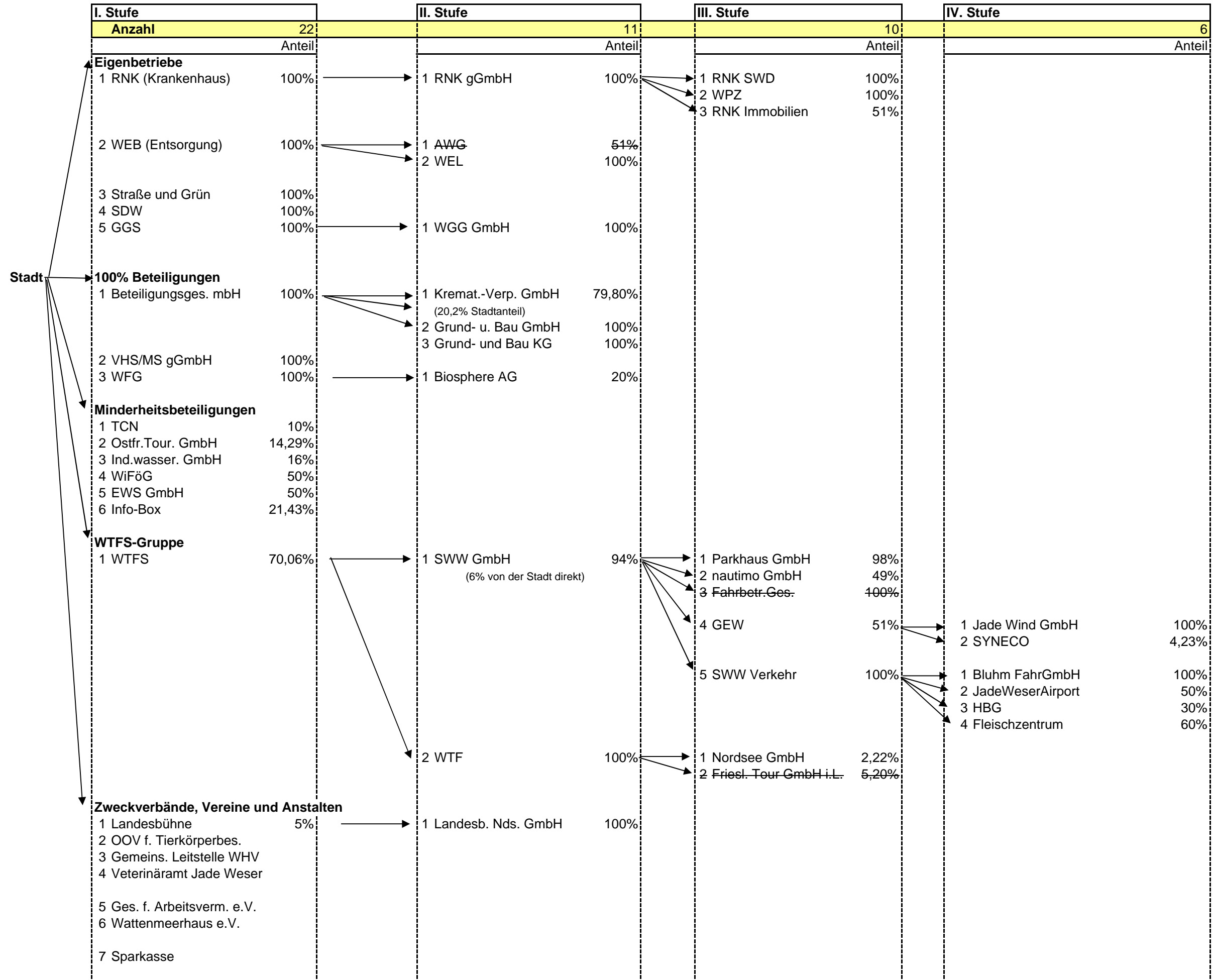


(Noodt)
Wirtschaftsprüfer

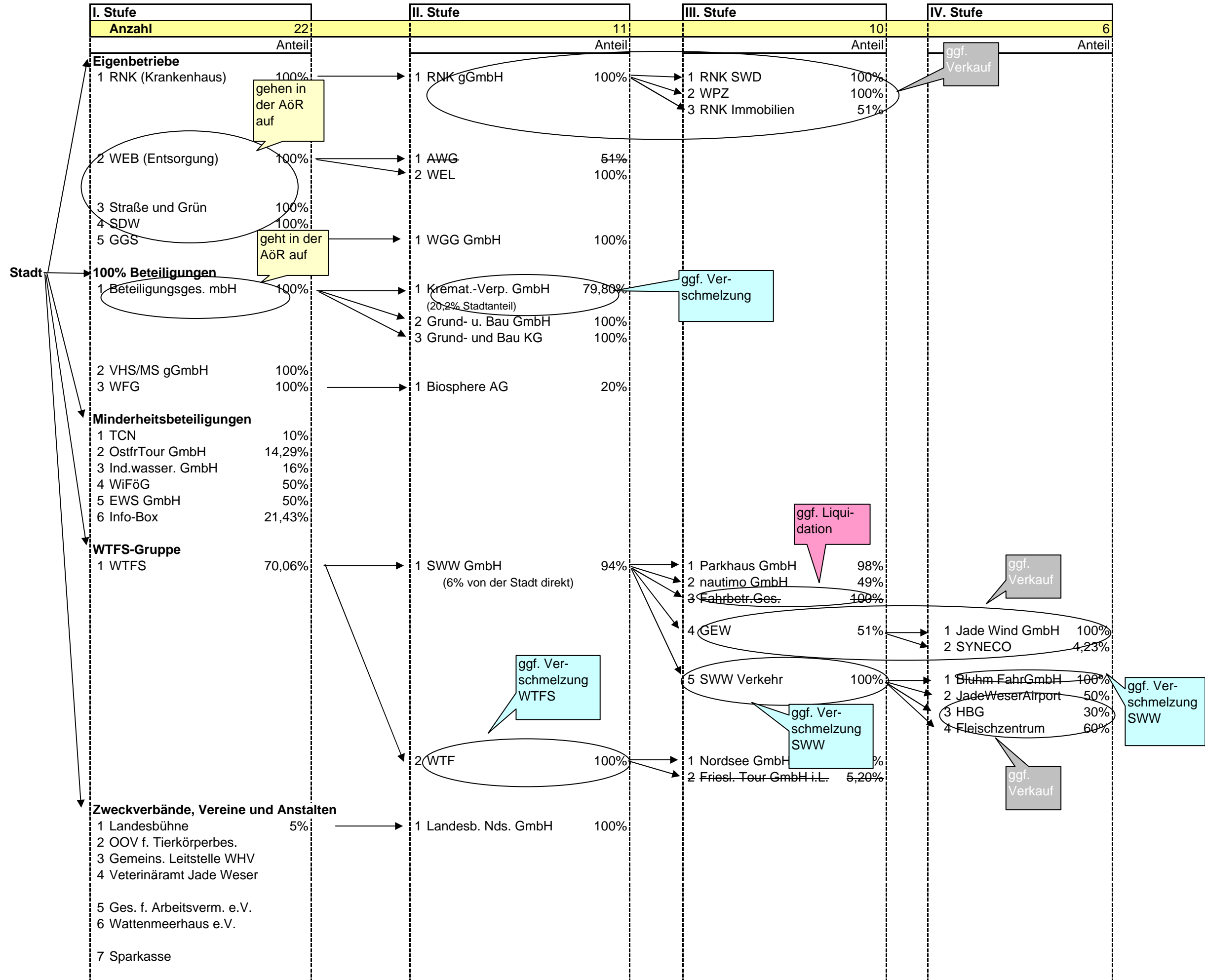


(Hoppe)
Wirtschaftsprüfer

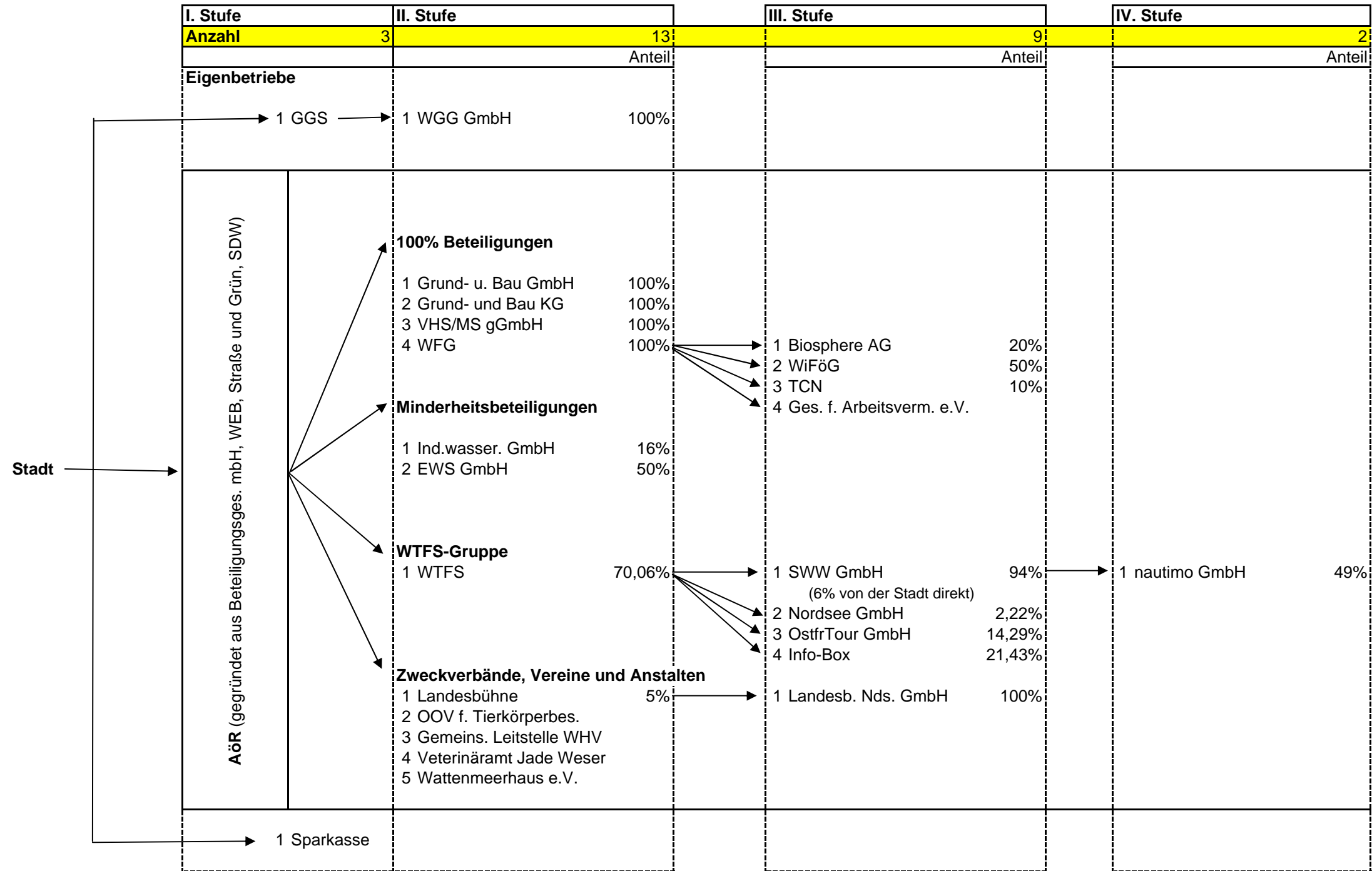
IST-Situation



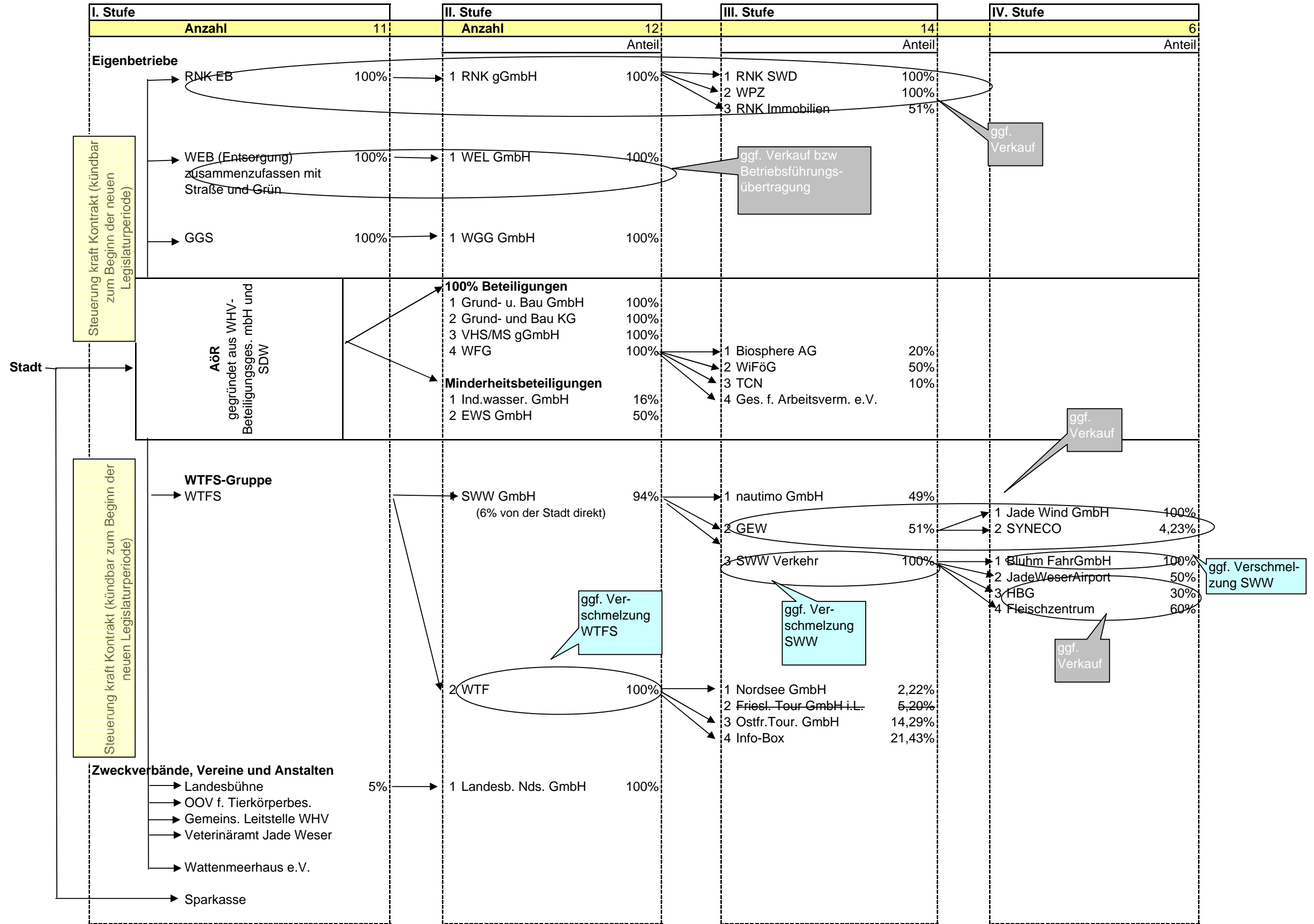
Vorschläge zur Umstrukturierung



Situation nach maximaler Beteiligungsreduktion



Umstrukturierung Holding - kleine Lösung



Optimierung der Beteiligungsstrukturen

	Investitionen / Vorlauf- kosten vom Erwartungs- oder Barwert 5% TEUR	Erlös ¹⁾			Einsparung/ Entgehender Gewinn ²⁾		Vor-/ Nachteile Gesamt ³⁾ TEUR	Erläuterung	Vorteile
		max. TEUR	min. TEUR	Erwartungs- wert TEUR	p.a. TEUR	Barwert bei Unternehmen 7% sonstige 5% TEUR			
I . Holding									
1 . Bündelung von Zentralfunktionen									
a) EDV ⁴⁾	o.a.								- Einsparungen bei einheitlicher Soft- und Hardware - Nutzung freier Spezialraumkapazitäten
b) Personal								- Vorlaufkosten geschätzt - Annahme: Abrechnungskosten doppelt so hoch wie nötig, Einsparung möglich	- Reduzierung der personalverwaltenden Stellen von 7 auf eine
c) Rechnungswesen	-60				60	1.200	1.140	- Reduzierung von 10 versch. Rechnungswesen auf eines - Einspareffekt pauschal angenommen - Auswertungskosten durch Bet. Management reduzieren sich deutlich	- Vereinheitlichung im Hinblick auf den Gesamtabchluss der Stadt - schnellere und richtige Information der Stadt - Halbierung der Verwaltungskostenumlage Thüga-GEW
d) Einkauf	-100				100	2.000	1.900	- Bündelung des Beschaffungswesens; - Einsparung bei Investitionen und allgemeinen Aufwendungen für alle Unternehmen	Stärkung der Marktmacht
e) "cash-"management	-100				100	2.000	1.900	- Liquidität z.B. bei WEB vorhanden (EUR 11 Mio), Zinsvorteil bei Schuldentilgung 0,25%)	- Zinsvorteile bei gebündelter Anlage und Kreditaufnahme
	-28				28	550	523		
2 . Steueroptimierung durch den Rat								- Annahme: 5% des Gesamtverlusts können eingespart werden	- Reduzierung des Gesamtverlusts durch verbesserte Ressourcenverteilung - Rat erkennt, für welche Sparten welches Geld ausgegeben wird
	-288	0	0	0	350 638	7.000 12.750	7.000 12.463		

Optimierung der Beteiligungsstrukturen

	Investitionen / Vorlauf- kosten vom Erwartungs- oder Barwert 5% TEUR	Erlös ¹⁾			Einsparung/ Entgehender Gewinn ²⁾		Vor-/ Nachteile Gesamt ³⁾ TEUR	Erläuterung	Vorteile
		max. TEUR	min. TEUR	Erwartungs- wert TEUR	p.a. TEUR	Barwert bei Unternehmen 7% sonstige 5% TEUR			
II . Verkäufe									
1 . GEW								Kaufpreis niedriger als entgehender Gewinn, da Thüga-Vorkaufsrecht zum Unternehmenswert niedriger ist als der Barwert des Mittelzuflusses an die Stadt; Bietungsverfahren nur im Einvernehmen mit Thüga möglich	- kleiner Mittelzufluss - Entlastung von unternehmer. Tätigkeit
2 . Privatisierung WEB ⁵⁾	-1.200	32.000		24.000	-3.000	-42.857	-20.057	- Barwert Gewinn WEB/WEL - Bislang wurde nur ein kleiner Teil an die Stadt abgeführt (2007 TEUR 702 anstelle des gesamten WEB-u. WEL Gewinns) - aus U St-Gründen nur Betriebsführungsverträge möglich	- Mindestens EUR 34 Mio Mittelzufluss - Bisherige Unklarheiten beim Mittelzufluss werden beseitigt
3 . RNK	-1.197			23.935	-702	-10.029	12.710	s. gesonderte Mappe Markterkundung Vorlaufkosten Berater Investmentbank (Annahme 5%)	- Mittelzufluss - Entlastung von gegenwärtigen (geringen) Verlusten - Entlastung von Risiken im Gesundheitssektor
4 . Hafenflächen	-800	68.000	0	16.000	100	1.429	16.629	Mindesterloß zur Finanzierung der übrigen Sanierungen	Erlös zur Sanierung
5 . Hafenbetriebsgesellschaft	-400			8.000	-20	-286	7.314	Kaufpreisfindung ist vorbestimmt (Kapitalisierungsfaktor 20%)	- kleiner Mittelzufluss - Entlastung von unternehmer. Tätigkeit
6 . Fleischzentrum	-2			38	-2	-26	10	Überschlägige Ermittlung	- kleiner Mittelzufluss - Entlastung von unternehmer. Tätigkeit
7 . Erste City-Parkhausgesellschaft Wilhelmshaven mbH	-7			143	-10	-143	-7	zur Zeit kein Verkauf wg. Stadtplanung	
8 . Jade-Weser-Airport	-29				40	574	546	Zuschussreduzierung um 30% ist anzustreben. (Zuschuss 2007: TEUR 268)	- Entlastung vom Zuschuss - Entlastung von unternehmer. Tätigkeit
	-3.634	100.000	0	72.116	-3.594	-51.337	17.144		

	Investitionen / Vorlauf- kosten vom Erwartungs- oder Barwert 5% TEUR	Erlös ¹⁾			Einsparung/ Entgehender Gewinn ²⁾		Vor-/ Nachteile Gesamt ³⁾ TEUR	Erläuterung	Vorteile
		max. TEUR	min. TEUR	Erwartungs- wert TEUR	p.a. TEUR	Barwert bei Unternehmen 7% sonstige 5% TEUR			
III . Verschmelzen									
1 . WTF auf WTFS								Da es sich um 100 % Töchter handelt, ist eine Verschmelzung möglich	Senkung der Verwaltungskosten
2 . SWW Verkehr auf SWW									
3 . Bluhm Fahrbetrieb auf SWW Verkehr									
4 . Krematoriumsverpachtungsgesellschaft auf Beteiligungsgesellschaft								An der Krematoriumsverpachtungsgesellschaft sind z.Zt. die Stadt und die Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Verschmelzung ist möglich	
5 . Straße und Grün auf WEB								Hebung von Synergien durch vergleichbare/ergänzende Tätigkeiten Gebührentransparenz ist sicherzustellen	Senkung operativer Kosten Annahme 2% vom Rohergebnis
	-200				200	4.000	3.800		
	-200	0	0	0	200	4.000	3.800		
IV . Beschlossene Liquidationen und Beteiligungsverkäufe									
1 . Fahrbetriebsgesellschaft									
2 . Friesland Touristik i.L.									
3 . AWG				2.857	-200	-2.857	0	Vorkaufsrecht zum Unternehmenswert	Nur wenn strateg. Prämie gezahlt wird, Verkauf vorteilhaft
IV . Umhängen von Anteilen									
1 . Ostfriesische Tourismus GmbH								Umhängen der Anteile bzw. Übertragen der Mitgliedschaftsrechte auf WTF bzw. WFG	Sachliche Bündelung im Tourismus- und Wirtschaftsförderungsbereich
2 . Info-Box									
3 . WiFöG									
4 . TCN									
5 . Gesellschaft für Arbeitsvermittlung e.V.									
Gesamtergebnis (ohne III.5., da bereits in II.2. berücksichtigt) ³⁾	-3.922	100.000	0	72.116	-2.956	-38.587	29.607		
Gesamtergebnis ohne GEW und RNK Verkauf	-2.122	0	0	32.116	144	6.841	36.835		

- Die Erlöse beruhen auf überschlägigen Berechnungen, soweit die Kaufpreisermittlung bei Vorkaufsrechten vorgeschrieben ist. Die Werte stellen, soweit Unternehmenswerte herangezogen werden sollen, keine Bewertungen i.S.d. Instituts der Wirtschaftsprüfer dar. Allerdings geben die Zahlen einen Anhalt. Die RNK-Werte basieren auf einem Kennzahlenvergleich aus Verkäufen anderer Krankenhäuser 2005 bis 2007. Die individuellen RNK-Verhältnisse sind nicht berücksichtigt. Gleichwohl zeigt die Marktanalyse, dass der Maximalwert nur einen Einzelfall darstellt und der Erwartungswert plausibel erscheint.
- Die Einsparungen/entgehenden Gewinne zeigen auf, dass bei einem Beteiligungsabgang Gewinne aus diesen Beteiligungen der Stadt fehlen. Bei Verlustbetrieben entfallen diese Verluste. Der Barwert der Einsparungen wurde im Verwaltungsbereich und bei WEB (wg. Risikolosigkeit aufgrund des Gebührenrechts) mit 5% und im unternehmerischen Bereich mit 7% angesetzt.
- Auch wenn die Zahlen keine Marktwerte darstellen, so ist doch die Relation aussagekräftig. Von dem Gesamterfolg von EUR 30 Mio erreicht die Stadt EUR 9 Mio durch eine konsequente Beteiligungssteuerung mittels einer EUR 17 Mio durch Verkäufe und EUR 4 Mio durch Eigenbetriebsverschmelzungen.
- Im Bereich EDV lassen sich ohne konkrete Erhebungen bei den einzelnen Gesellschaften keine Beträge nennen. Grundsätzlich sind Einsparungen zu erwarten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung des Steuerrechts oder Sondervorschriften wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.